

Stenographischer Bericht

der

einundzwanzigsten Sitzung des Landtages zu Laibach am 15. April 1864.

Anwesende: Vorsitzender: Landeshauptmann Freiherr v. Codelli. — Regierungs-Commissär: K. k. Statthalter Freiherr v. Schloisnigg. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme: Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer, dann der Herren Abgeord. Ambrosch, Freiherr v. Apfaltrern, Anton Graf v. Auersperg, Gustav Graf v. Auersperg, Golob, Jombart, Kosler, Locker, Obresa, Dr. Suppan und Vilhar. —
Schriftführer: Mulley.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs-Protokolles vom 14. April. — 2. Dienst- und Hausordnung für die Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Laibach.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 35 Minuten Vormittag.

Präsident: Ich constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses; ich eröffne daher die Sitzung, und ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der gestrigen Sitzung zu lesen. (Schriftführer Mulley liest dasselbe; nach der Verlesung:) Das Protokoll muß ich dahin berichtigen, daß über die Zuschrift des Herrn Dr. Toman beschlossen wurde, dem Herrn Dr. Suppantšitsch für seine thätige und erspriessliche Leitung der Knaffelschen Stiftung im Namen des Hauses durch den Landes-Ausschuß den Dank schriftlich auszusprechen. Ist sonst noch etwas zu bemerken?

Abg. Deschmann: Ich bitte, Herr Präsident, ich würde mir nur etwas zu bemerken erlauben! Es geschieht darin auch Erwähnung einer Petition der Gemeinde Kropf. Es sollte aber heißen: Petition der Eisengewerke Krains, und mehrerer Industriellen Krains.

Präsident: Ja wohl. (Nach erfolgter Berichtigung.)

Schriftführer Mulley: Also der Eisengewerke und mehrerer Industriellen Krains.

Präsident: Nach dieser Berichtigung ist das Protokoll als richtig anerkannt.

Von dem k. k. Landes-Präsidium ist mir folgende Note zugekommen:

„Seine k. k. apost. Majestät haben mit U. h. Entschließung vom 12. d. M. die Verhandlungen der II. Session des krain. Landtages allergnädigst zur Kenntniß zu nehmen, und Se. Excellenz den Herrn Staatsminister bezüglich der §§. 16 und 26 der Geschäftsordnung zu der Erklärung zu ermächtigen geruht, daß durch den Zusatz im §. 16 „im Einvernehmen mit dem Landtage“ das dem Landeshauptmann verfassungsgemäß zustehende Recht zur selbstständigen Feststellung der Tagesordnung im Falle des Nichterzielens eines Einverständnisses in keiner Weise präjudicirt werden dürfe, daß ferner der §. 26, welcher

den Ausschüssen das Recht vindicirt, die Mitglieder der Regierungsbehörde zur Theilnahme an den Ausschusßberathungen einzuladen, ohne daß andererseits dem Regierungs-Commissär das Recht, ohne Einladung in den Ausschüssen zu erscheinen, ausdrücklich zuerkannt wurde, als eine mit den Anschauungen der kaiserlichen Regierung im Widerspruche stehende einseitige Auslegung der Landesordnung durch die Landesvertretung ohne die U. h. Zustimmung Seiner k. k. apostolischen Majestät nicht in Wirksamkeit treten darf.

Ich habe die Ehre, den löblichen Landes-Ausschuß hievon in Folge hohen Erlasses Seiner Excellenz des Herrn Staatsministers vom 17. d. M. J. 1835/St. M. I mit dem Ersuchen um die gefällige weitere Mittheilung an den Landtag in die Kenntniß zu setzen.“

Ich bringe diese Mittheilung zur Kenntniß des h. Landtages. Wir kommen nunmehr zur Prüfung der Haus- und Dienstordnung des Civilspitales. Der Herr Berichterstatter Deschmann hat das Wort.

Berichterstatter Deschmann: (liest)

„Hoher Landtag!

Der in der dritten Sitzung am 7. März l. J. gewählte Ausschuß zur Prüfung der Haus- und Dienstordnung für die Landeswohlthätigkeits-Anstalten in Laibach hat seine Berathungen darüber in 6 Sitzungen geendet, bei denen sich der jubilirte k. k. Professor und Spitals-Director Dr. Huber als Sachverständiger in anerkanntenswerther Weise betheilig hat.

Es wurde jeder einzelne Paragraph einer eingehenden Beleuchtung unterzogen, und dabei jedesmal der bezogene Sachverständige zur Abgabe seiner Wohlmeinung aufgefordert. Zugleich wurden die analogen Bestimmungen der bestehenden Instructionen nach ihrem vollständigen

Wortlaute mit jenen verglichen, und wo sich wesentliche Abweichungen oder ganz neue Bestimmungen herausstellten, die vorgeschlagenen Neuerungen reiflich erwogen.

Der Ausschuss glaubte aber auch sein Augenmerk auf jene, durch eine alte Spitalspraxis erprobten und in den bestehenden Instructionen und Directiven enthaltenen Bestimmungen sein Augenmerk lenken zu sollen, deren Aufnahme in die Vorlage in sehr auffallender Weise vermieden worden war.

Vor Allem wichtig erschien dem Ausschusse in dieser Beziehung die Wahrung des Obergewichts- und Verfügungrechtes des Landes-Ausschusses, die genaue Fixirung des Verhältnisses der Subordination, die Durchführung einer einheitlichen Leitung, ferner die Betonung und Hervorhebung aller jener, in den besonderen Instructionen enthaltenen Vorschriften, welche die möglichste Oekonomie in allen Anordnungen, in so weit sie nur immer mit der Krankenpflege vereinbar ist, bezwecken.

Bezüglich jener Punkte der Vorlage, welche die von den Schwestern der christlichen Liebe übernommene Regie und Krankenpflege betreffen, hielt der Ausschuss die Bestimmungen des zwischen der Regierung und dem Orden geschlossenen Vertrages, unter dessen Anerkennung auch die Wohlthätigkeits-Anstalten vom Landesauschusse übernommen worden sind, für maßgebend. Es schien ihm mindestens unzweckmäßig, in dieses Statut Bestimmungen, die jenem Vertrage widersprechen, aufzunehmen; Bestimmungen, gegen welche als gegen einen Contractbruch von Seite des Ordens nach dem mitgetheilten Protokolle der Spitals-Commission Protest erhoben worden war.

Der Ausschuss war ferner der Anschauung, daß es bei dem Umstande, als jener Vertrag kündbar ist, der Würde einer Landesvertretung nicht entspräche, derartigen Bestimmungen eine wirkungslose Sanction zu verleihen, da ja doch die allfälligen Conflictte viel besser durch eine tactvolle Direction beglichen werden können, oder im äussersten Falle durch die Lösung jenes Vertragsverhältnisses ihre Erledigung finden.

Den Primarien mußte auf ihren Abtheilungen das freie, mit der einheitlichen Leitung des Spitals vereinbare Dispositionsrecht gewahrt werden, und um nicht auf den Abtheilungen der Vielregiererei Thür und Thor zu öffnen, hatten die in der Vorlage beantragten erweiterten Rechte der Secundarien eine Einschränkung im Sinne der bestehenden Instructionen zu erleiden.

Dem Verwaltungspersonale, welches aus zwei cautionspflichtigen Beamten und einem Amtschreiber besteht, mußte die ihm gebührende Stellung und der nothwendige Einfluß auf den noch in der Regie des Landes gebliebenen Rest der Oekonomie der Wohlthätigkeits-Anstalten gewahrt werden.

Nach diesen Erwägungen glaubte der Ausschuss, es nicht bloß bei dem Antrage auf Republicirung der bisher bestehenden Vorschriften bewenden lassen zu sollen, sondern es schien die Ueberarbeitung des vorgelegten Statutes als durch die Umstände geboten, indem in den hiesigen Wohlthätigkeits-Anstalten die alten Instructionen in Vergessenheit gerathen zu sein schienen. Der Ausschuss konnte ferner manchen neuen Bestimmungen der Vorlage, welche im hiesigen Spitale schon praktisch in Anwendung zu kommen scheinen, seine Zustimmung nicht geben, da er denn doch das Wohl des die Landesconcurrentz in nicht unbedeutendem Grade beanspruchenden Spitals unmöglich von zweifelhaften Experimenten abhängig machen konnte, denen zwar nicht das Verdienst abgesprochen werden kann, eine Art „Spitalsconstitution“ zu bezwecken, während doch die ihnen gegenüber stehenden Erfahrungen einer alten

Spitalspraxis zwar weniger constitutionell sind, aber doch Zucht, Ordnung und eine weise Oekonomie im Haushalte begründen.

Von manchen mehr kleinlichen Punkten der Vorlage, welche am Besten der Usus regelt, und deren Festsetzung süglich der Spitals-Direction im Einverständnisse mit den Primarien überlassen bleiben mag, glaubte man Umgang nehmen zu sollen.

Bei der großen Masse des Stoffes und bei den mannigfaltigen Abweichungen in dem neu umgearbeiteten Statute im Vergleiche zu der ursprünglichen Vorlage muß es der mündlichen Berichterstattung vorbehalten bleiben, bei den einzelnen Positionen die Gründe der Aenderungen, Zusätze und Beglassungen zu rechtfertigen.

Der Ausschuss stellt demnach den Antrag:

1. Der hohe Landtag wolle beifolgende Dienst- und Hausordnung für die Landeswohlthätigkeits-Anstalten in Laibach genehmigen.

2. Dieses Statut hat gleich in Wirksamkeit zu treten und der Landes-Ausschuss wird mit der Vollziehung beauftragt“.

Nun folgt die Dienst- und Hausordnung bezüglich deren sich einige Schreibfehler eingeschlichen haben, und wo auch bezüglich der ersten vier Paragraphen von dem Comité eine entsprechende stylistische Aenderung beantragt werden wird.

(Liest)

„Dienst- und Hausordnung

für die

Landeswohlthätigkeits-Anstalten in Laibach.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Außer den allgemeinen Geboten der Sittlichkeit und Humanität sind in den Landes-Wohlthätigkeitsanstalten die Vorschriften dieser Dienst- und Hausordnung zu beobachten. In so fern durch dieselben nicht anders verfügt wird, und die Uebernahme der Regie und Krankenpflege durch den Orden der Töchter der christlichen Liebe vertragmäßige Aenderungen herbeigeführt hat, verbleiben die dermal im hiesigen Spitale bestehenden, nach den Directiven des allgemeinen Krankenhauses in Wien seiner Zeit abgefaßten Instructionen für das ärztliche Verwaltungs- und Wartpersonale noch immer aufrecht.

§. 2.

Jeder bei den Landes-Wohlthätigkeitsanstalten Bedienstete ist verbunden, deren Widmung und Zweck nach seinen besten Kräften zu fördern, sie vor Schaden und Nachtheil zu bewahren, er ist insbesondere verpflichtet, den diesfälligen Fonden alle unnützen und mit dem Zwecke der Anstalten außer Zusammenhang stehenden Ausgaben zu ersparen und keine solchen Anforderungen zu stellen, die zu derlei Ausgaben führen, und mit den Kräften der Anstalt in keinem Verhältnisse stehen.

§. 3.

Die bei den Landes-Wohlthätigkeitsanstalten im Amte und Dienste stehenden Personen haben weiters die Verbindlichkeit, entdeckte Gebrechen, welche den Kranken oder der Anstalt zum Nachtheile gereichen, jeder nach sei-

nem Wirkungskreise entweder selbst auf das Schnelligste abzustellen, oder dem Vorgeordneten zur Abstellung anzuzeigen.

§. 4.

Es wird Jedermann die strengste Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse und Verhältnisse, deren Bekanntwerden den Kranken eine üble Nachrede verursachen könnten, auferlegt.

II. Von der Direction.

§. 5.

Der Spitals-Director ist für die zweckmäßige Versorgung der Wohlthätigkeitsanstalten und für die genaue Handhabung dieses Statutes und der besonderen Instructionen dem Landesauschusse verantwortlich. Er hat alle Anordnungen desselben sogleich auf das Pünktlichste in Vollziehung zu bringen. Nur in den Fällen, in welchen in der Auslegung einer Verordnung entweder Zweifel entständen, oder in der Ausübung gegründete Anstände zu befürchten wären, hat er früher seine Zweifel und Bedenken dem Landesauschusse mit Bescheidenheit vorzutragen.

§. 6.

Dem Director unterstehen sämtliche Aerzte, Beamte und Diener des Spitals, er hat darauf zu sehen, daß Jedermann im Hause den ihm vorgeschriebenen oder vertragmäßig eingegangenen Pflichten und Berrichtungen auf das Genaueste nachkomme.

§. 7.

Um sich zu überzeugen, ob sowohl die ärztlichen als auch die anderen Pflichten erfüllt werden, hat er außer den gewöhnlichen Besuchen der Krankensäle auch unermüdet und manchmal bei Nachtzeit daselbst nachzusehen. In den Monatberichten an den Landesauschuß hat er eigens zu bemerken, wie er die verschiedenen Spitals-Abtheilungen bei den Untersuchungen befunden hat.

§. 8.

Zum Zwecke collegialer Berathungen hat jeden Monat einmal eine Conferenz des Directors und aller Primärärzte statt zu haben, wo alles das zur Sprache kommen soll, was auf bessere Behandlung und Versorgung der Kranken, auf Abstellung beobachteter Fehler und überhaupt zum Vortheile der Kranken und zur Emporbringung des Spitals dienen kann.

Wenn bei diesen Conferenzen auch ökonomische Gegenstände zur Berathung kommen, so hat der Verwalter und in dessen Verhinderung der Controlor dabei zu erscheinen, die verlangten Auskünfte und seine Meinung gewissenhaft zum Besten der Wohlthätigkeitsanstalten abzugeben.

Diese Conferenzen sind in der Regel in der letzten Woche des Monats abzuhalten, und die dabei aufgenommenen Protokolle mit dem Gutachten der Direction dem Landesauschusse vorzulegen.

§. 9.

Im Falle als der Director über drei Tage in seiner Amtswirksamkeit verhindert ist, vertritt dessen Stelle der jeweilige rangälteste Primärarzt, es hat jedoch hievon die Anzeige sogleich an den Landesauschuß zu geschehen.

III. Vom Inspectionsdienste.

§. 10.

Damit in der Krankenaufnahme keine Beirung

geschehe, die gehörige Controle in der Ausspeisung geübt werde, und für unvorhergesehene Fälle jederzeit ärztliche Hilfe vorhanden sei, hat ein ununterbrochener Inspectionsdienst statt zu finden.

Die Besorgung desselben geschieht durch je einen Primärarzt, einen Verwaltungsbeamten und einen Sekundärarzt. Die Primären wechseln darin allwöchentlich ab, ebenso die Verwaltungsbeamten, letztere haben diesen Dienst in den Kanzleistunden zu führen. Von den Sekundärärzten übernimmt täglich ein anderer die Inspection.

§. 11.

Der inspicirende Sekundarius soll fortwährend im Spitale gegenwärtig sein. Falls seine Entfernung vom Hause durch dringende Umstände gefordert wird, hat er für die Substitution durch einen Collegen zu sorgen, und bei der Pförtnerin stets anzugeben, wo er anzutreffen sei.

Bei der Krankenaufnahme hat der Verwaltungsbeamte auf die Befolgung der diesfalls bestehenden Vorschriften zu achten und das Journal zu führen. Jedem Kranken ist zu bedeuten, daß er seine Barschaft und Pretiosen nur durch Depositirung in der Kanzlei sicher stellen könne. Dem Sekundarius liegt die Untersuchung der aufzunehmenden Kranken und ihre Zuweisung an die betreffenden Abtheilungen ob.

Das Krankenaufnahms-Journal muß täglich der Direction zur Einsicht vorgelegt werden. Bei der Aufnahme von Kranken evangelischer Confession ist der evangelische Pfarrer hievon zu verständigen.

§. 12.

Der inspicirende Beamte und Sekundärarzt haben bei der Ausspeisung in der Küche gegenwärtig zu sein und sich von der entsprechenden Quantität und Güte der Speisen zu überzeugen, Fehler, die sich ereignen, auf der Stelle verbessern, schlechte Portionen austrosten und durch gute verwechseln zu lassen, auf die Reinlichkeit und gute Beschaffenheit der Gefäß- und gehörige Verzinnung der Kupfergeschirre zu sehen. Das Resultat des Befundes ist in das Speisecontrolbuch mit ihrer Fertigung einzutragen.

§. 13.

Die inspicirenden Primären haben zu ungewissen Stunden das Krankenaufnahmszimmer zu besuchen, von der Anwesenheit des zur Inspection bestimmten Personales sich zu überzeugen, darüber zu wachen, daß nicht Personen in das Spital aufgenommen werden, deren Verpflegung ihm nicht obliegt, und wenigstens einmal in der Woche die Ausspeisung zu controliren.

IV. Vom ärztlichen Dienste

a. im Allgemeinen.

§. 14.

Die Aerzte haben auf ihren Abtheilungen den ihnen instructionsmäßig obliegenden Dienst zu verrichten, die Krankenpflege in jeder Richtung zu überwachen, auf die Güte der Speisen und Medicamente zu achten.

§. 15.

Die Aerzte haben, sie mögen auf ihre, oder auf eine andere Abtheilung gerufen werden, jederzeit augenblicklich zu erscheinen.

b. der Primärärzte.

§. 16.

Die Primärärzte sind für die von ihnen auf ihren

Abtheilungen getroffenen Anordnungen verantwortlich, sie unterstehen unmittelbar dem Director, und sind ihm die gehörige Achtung und pünktlichste Folgeleistung in allen seinen Verfügungen schuldig. Sie haben sich nach den ihnen mitgetheilten Instructionen auf das Genaueste zu benehmen.

§. 17.

Jeder Primararzt muß täglich zwei Ordinationen auf seinen Krankenzimmern halten, die erste Früh um 8 Uhr, die zweite Nachmittags um 4 Uhr. Wenn er binnen einer Stunde nach jener bestimmten Zeit nicht erscheint, so hat der Sekundararzt die Ordination vorzunehmen, falls die Direction nicht eine andere Verfügung getroffen hat.

Jede Verhinderung durch Krankheit, oder durch eine nothwendige Abwesenheit ist vom Primarius dem Director sogleich zu melden, damit dieser auf der Stelle ein Provisorium treffen könne.

§. 18.

Bei diesen Krankenvisiten, welche in keiner Weise von anderen Bediensteten gestört werden dürfen, hat nebst dem Primararzte jedesmal auch der Sekundararzt und das betreffende Wartpersonale anwesend zu sein. Es ist hierbei die Ordination dem Sekundararzte und dem Wartpersonale genau anzugeben, insbesondere sind bei den Nachmittagsvisiten die Diätportionen für den anderen Tag festzustellen, und es kommen diese auf die Kopftafel jedes Kranken, sowie auf dem Diätzettel anzumerken.

§. 19.

Die Ordinationen sollen möglichst einfach sein, und dem für Spitäler vorgeschriebenen Normale entsprechen. Sparsamkeit ist jedem Primararzte zur Pflicht gemacht, nur in besonders wichtigen Ausnahmefällen kann von der Ordinationsnorm und Diätenordnung abgegangen, und können Extraordinationen Platz greifen und Extra-Speisen verordnet werden.

§. 20.

Außer den beiden Ordinationen hat der Primararzt zuweilen bei Tage, ja selbst bei Nachtzeit unvermuthet seine Abtheilung zu besuchen, er hat sich von der Dienstleistung seines Sekundarius, von der ordentlichen Führung des Krankenprotokolls, von der genauen Ausführung der von ihm getroffenen ärztlichen Anordnungen von Seite des Wartpersonales u. s. w. zu überzeugen.

§. 21.

In allen zweifelhaften Fällen, sowie auch dann, wenn eine wichtige chirurgische Hilfe nöthig ist, ferner bei einreisenden Epidemien ist eine Berathschlagung aller Primarärzte mit Beziehung des Directors abzuhalten. Bei den großen chirurgischen und geburtshilflichen Operationen haben stets sämmtliche Sekundarärzte gegenwärtig zu sein, und jede Assistenten zu leisten, für die sie vom Primarius bestimmt werden.

§. 22.

Monatlich ist von jeder Abtheilung ein Rapport abzustatten, der nach dem vorgeschriebenen Formulare vom Sekundararzte abzufassen, vom Primarius zu unterfertigen und der Direction zu übergeben ist.

§. 23.

Bei den monatlich abzuhaltenden Conferenzen hat der Primararzt unausbleiblich zu erscheinen, über das Be-

fragte Rede und Antwort zu geben, seine allfälligen Bemerkungen zu machen, und beobachtete Gebrechen auf seiner Abtheilung sammt der ihm nöthig scheinenden Hilfe anzuzeigen. Er hat darauf zu sehen, daß die Kranken nicht zu lange im Spitale aufgehalten werden, und hat daher diejenigen, die daselbst über drei Monate sind, bei diesen Conferenzen nebst der Benennung ihrer Krankheit, sowie auch diejenigen Kranken, welche für das Spital wegen Unheilbarkeit nicht geeignet sind, anzugeben.

§. 24.

Zum Schluß des Jahres hat jeder Primararzt einen Jahresrapport zu verfassen, worin er anzugeben hat, wie viele Kranke er im gedachten Zeitraume behandelt, wie viele er geheilt, oder ungeheilt, oder unheilbar entlassen, und wie viele er durch den Tod verloren habe, und zwar an welcher Todesart.

c. der Sekundarärzte.

§. 25.

Der Sekundararzt ist dem Spitals-Director und seinem vorgesetzten Ordinarius die gehörige Achtung und die pünktlichste Folgeleistung in allen ihren Anordnungen schuldig. Nach der ihm mitgetheilten Instruction hat er sich auf das Genaueste zu verhalten.

§. 26.

Die Sekundarärzte haben sich zur Zeit der Ordination auf ihren Abtheilungen einzufinden, auch sollen sie bei der Medicamentenaustheilung gegenwärtig sein. Es liegt ihnen die Ueberwachung der Ausführung der ärztlichen Ordinationen und der Krankenpflege ob. Da sie im Spitale wohnen, so haben sie zu wiederholten Malen bei Tag und bei Nacht auf ihren Krankenzimmern nachzusehen, insbesondere sollen sie die schwer Kranken besuchen, auch öfters bei den Ausspeisungen auf ihren Abtheilungen zugegen sein, und bei nicht entsprechendem Befunde der Speisen zur sogleichen Abhilfe sich an den für diesen Tag bestimmten inspicienden Sekundarius wenden.

§. 27.

Der Sekundararzt hat jeden auf seine Krankenabtheilung außer der Visittzeit aufgenommenen Kranken sogleich zu besuchen, in wichtigen Fällen um den Primarius zu schicken, und nur in sehr dringenden Fällen die erste Ordination zu machen. In seiner Abwesenheit liegt dies dem inspicienden Sekundararzte ob.

§. 28.

Bei Operirten hat der Sekundararzt nach der Operation so lange zu verbleiben, als seine unausgesetzte Gegenwart vom Primarius als unumgänglich nothwendig erachtet wird. Bei schwer Operirten muß er, falls er sich entfernt, dem Wartpersonale angeben, wo er zu finden sei.

§. 29.

Er hat ein genaues Verzeichniß über alle Apparate und Instrumente auf seiner Abtheilung zu führen, und für die gute Instandhaltung derselben zu sorgen. Da er für dieselben haftet, so soll er sie nie aus seiner Obhut lassen, und sie gehörig verwahren.

V. Von den Verwaltungsbeamten.

§. 30.

Der Verwalter untersteht unmittelbar dem Director und ist ihm die gehörige Achtung und pünktliche Folge-

leistung in allen seinen Verfügungen schuldig, er ist zugleich Kanzleivorstand, und es sind alle übrigen Verwaltungsbeamten und Diener ihm und dem Director untergeordnet, daher sie die Befehle des Verwalters und der Direction in Dienstfachen ohne Widerrede zu befolgen haben.

§. 31.

In Verhinderungsfällen wird der Verwalter durch den Controlor vertreten. Beide haben sich nach den für sie bestehenden Amtsinstructionen auf das Genaueste zu benehmen.

§. 32.

Die Beamten und Diener der Wohlthätigkeitsanstalten sind verbunden, im Falle eines mehreren Geschäftsdranges sich über Aufforderung ihres unmittelbaren Vorgesetzten auch außer den Amtsstunden dienstlich verwenden zu lassen.

§. 33.

Die Verwaltung hat in allen ökonomischen Angelegenheiten und bei allen Anschaffungen, welche aus den Spitalsfonds zu leisten sind, ihr Gutachten abzugeben. Für alle aus Nachlässigkeit in Verlust gerathenen, entwendeten, oder muthwillig beschädigten Gegenstände, deren Anschaffung den Fonds obliegt, hat sie von den Personen, durch deren Verschulden die Beschädigung verursacht wurde, den Ersatz entweder nach dem letzten Anschaffungspreise oder in Natura zu fordern.

§. 34.

Der Verwalter hat unvermuthet und zu wiederholten Malen sämtliche Abtheilungen und Lokalitäten der Wohlthätigkeitsanstalten zu besuchen, ohne sich in den ärztlichen Dienst oder in die Krankenpflege zu mengen, und sein Augenmerk vorzüglich auf die Erfüllung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu richten. Auf den Zustand der Lokalitäten und der in denselben auf Kosten der Spitalfonds gemachten Beischaffungen und Einrichtungen soll er besonders sehen, und die hierbei entdeckten Gebrechen sogleich abschaffen, oder der Direction zur Abschaffung anzeigen.

VI. Von der Krankenpflege.

§. 35.

Der Krankendienst muß ununterbrochen geleistet werden, und es muß jederzeit das dem Bedürfnisse entsprechende Wartpersonale auf den einzelnen Abtheilungen sich befinden. In keinem Krankenzimmer dürfen die Kranken zu was immer für einer Zeit, sei es bei Tag oder bei Nacht ohne Aufsicht gelassen werden.

§. 36.

Das Wartpersonale hat in alle die Krankenpflege betreffenden Dienstverrichtungen, die von den Primarien und von der Spitalsdirection getroffenen Verfügungen pünktlich zu erfüllen.

§. 37.

Es ist dem Wartpersonale auf das Strengste untersagt, den Kranken ohne Bewilligung des Arztes irgend welche Speisen oder Getränke zuzubringen, von den Kranken oder deren Verwandten für die Pflege und Bedienung derselben irgend eine Belohnung zu beanspruchen, oder sich von den Effecten der Verstorbenen etwas anzueignen.

§. 38.

Als besondere Vorschriften für das Wartpersonale auf den verschiedenen Abtheilungen gelten noch immer die

im Jahre 1847 erlassenen Verhaltensvorschriften für die Wärterleute im Civilspitale und Gebärhause in Laibach, mit den durch die Uebergabe der Regie und Krankenpflege an den Orden der Töchter der christlichen Liebe vertragsmäßig erfolgten Abänderungen.

§. 39.

Der Primararzt hat in allen Fällen einer wahrgenommenen ungenügenden Wartung, wenn seinen Anordnungen von Seite des Ordens nicht nachgekommen wird, sich sogleich an die Direction zur Abhilfe zu wenden.

Diese soll von der Oberin die Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen verlangen.

Wenn der Orden sich weigert, den Verfügungen des Directors nachzukommen, so ist die Angelegenheit sogleich dem Landesauschusse vorzulegen.

§. 40.

Die Hebamme und die ihr untergeordnete Helferin sind dem Director des Spitals und dem Primararzte des Gebärhauses die gehörige Achtung und die pünktlichste Folgeleistung in allen von ihnen befohlenen Anordnungen schuldig. Beide haben sich nach den für sie bestehenden Instructionen zu halten.

§. 41.

Das Gebärhaus hat stets abgesperrt zu sein, und es ist die Hebamme dafür verantwortlich. Wenigstens eine der beiden Hebammen muß auf dem Gebärhause jederzeit gegenwärtig sein. An Sonn- und Feiertagen Nachmittags wechseln Hebamme und Helferin im freien Ausgange ab.

§. 42.

Die Spitalshebamme muß bei jeder Geburt persönlich Hilfe leisten, und hat sich, sobald eine Gebärende auf das Kreiszimmer gelangt, sogleich dahin zu begeben.

§. 43.

Beiden Hebammen ist bei sonstiger Entlassung strengstens verboten für ihre geburts-hilflichen Dienstleistungen ein Entgelt anzunehmen. Die auswärtige geburts-hilfliche Praxis ist der Spitalshebamme und der Helferin unbedingt untersagt.

VII. Von der Auspeisung.

§. 44.

Im Sommer wie im Winter haben die Kranken Morgens um 7 Uhr die erste Suppe zu bekommen. Um 9 Uhr haben die mit leerer Diät, mit Achtel- und Viertelportionen theilten Kranken ihre zweite klare Suppe zu erhalten. Zwischen 11 und 12 Uhr ist die Mittagskost zu verabfolgen, und der Beginn der Austheilung durch Läuten kund zu geben. Um 3 Uhr Nachmittags ist den obbezeichneten Kranken abermals eine klare Suppe zu verabreichen. Um 5½ Uhr Abends geschieht die Austheilung des Nachtessens, worauf die Kranken durch ein Glockenzeichen aufmerksam zu machen sind. Die letzte Vertheilung klarer Suppe findet gegen 6½ Uhr Abends statt. Die Speisen sind nach der bestehenden Speiseordnung zu verabreichen. Allwöchentlich kommt bei der Vertheilung der Mittagskost eine andere Abtheilung zuerst an die Reihe.

§. 45.

Die Speisen sind stets auf Tragbrettern bedeckt auf die Krankenabtheilungen zu tragen, und es ist im Winter

darauf zu achten, daß das Speisegeschirr früher erwärmt wird.

§. 46.

Es ist strenge darauf zu sehen, daß die syphilitischen, so wie die anderen mit ansteckenden Krankheiten behafteten Individuen ihre eigenen bezeichneten Gefäße und Bestecke haben.

VIII. Von der Hauspolizei.

§. 47.

Die Spitalspforte hat, wenn das äußere Thor offen ist, geschlossen zu sein. Die Pförtnerin hat stets auf ihrem Zimmer sich zu befinden. Jedermann, der eingelassen zu werden verlangt, und dessen Verrichtungen der Pförtnerin nicht ohnehin schon bekannt sind, ist schuldig derselben das im Spitale zu verrichtende Geschäft anzuzeigen, und sie hat diejenigen, welche die gehörige Antwort nicht ertheilen wollen, auf den gegenwärtigen Punkt ihrer Verhaltensvorschriften ausdrücklich zu verweisen.

§. 48.

Bettlern, Hausirern, mit Obst und Gebäck handelnden Personen und überhaupt verdächtigen Menschen, die sich über ein erlaubtes Geschäft im Spitale nicht glaubwürdig ausweisen, ist der Eintritt nicht zu gestatten. Die Pförtnerin hat besonders darauf zu achten, daß keine Einschmuggelung von Speisen und Getränken und keine Verschleppung von Gegenständen, die dem Spitale gehören, stattfindet.

§. 49.

Zur Nachtzeit ist der Eingang, so oft die Glocke geläutet wird, sogleich zu öffnen. Den Fremden ist der Eintritt zur Nachtzeit nicht gestattet, ausgenommen in Fällen der Gefahr am Verzuge, worüber der inspicirende Sekundarius zu entscheiden hat.

§. 50.

Jene Parteien, welche die Hilfe eines Spitalarztes suchen, hat die Pförtnerin sogleich zu dem betreffenden Primarius oder Sekundarius führen zu lassen, und falls er nicht im Spitale ist, ihnen die erforderliche Anweisung zur Auffindung in seiner Wohnung zu geben.

§. 51.

Insbekondere ist die Pflicht der Pförtnerin jederzeit die Kranken und Schwangeren, welche die Aufnahme im Spitale suchen, in das Krankenaufnahmszimmer zu führen.

§. 52.

Die obrigkeitlichen Personen, welche Dienstgeschäfte im Hause zu verrichten haben, sind an die Direction oder Verwaltung zu weisen.

§. 53.

Besuche bei den Kranken werden in der Regel nur von 2 bis 4 Uhr Nachmittags gestattet, außer diesen Stunden dürfen sie, die Zeit der Visite und Speisung ausgenommen, nur bei rücksichtswerthen Umständen und nach vorausgegangenener Meldung bei dem inspicirenden Arzte stattfinden. Es hat hiebei das Wartpersonale Acht zu geben, daß den Kranken keine Getränke und Eswaren zugesteckt werden, und keine Verschleppung von Gegenständen aus dem Spitale geschehe.

§. 54.

Anverwandten oder Bekannten von Irren ist der

Zutritt ins Irrenhaus nur über besondere Erlaubniß des betreffenden Primarius gestattet, auch in allen anderen Fällen ist zu Besuchen des Irren- oder Gebärhause die Erlaubniß des Primarius oder Directors erforderlich. Auf der syphilitischen Abtheilung dürfen keine Besuche stattfinden.

§. 55.

Spiele und lärmende Unterhaltungen sind sowohl in den Krankenzimmern als auch sonst irgendwo im Hause verboten. Unverträglichkeit, zänkisches Benehmen darf weder bei den Kranken, noch weniger bei einem anderen Individuum der Anstalt geduldet werden.

§. 56.

Die Kranken der dritten Verpflegsklasse haben stets die Spitalschlafröcke und Pantoffel zu tragen. Uebrigens ist ihnen ihre eigene Leibwäsche und Unterkleidung gestattet.

§. 57.

Außer den Besuchen des Gartens dürfen die Kranken ihre Krankenzimmer nicht verlassen. Wenn die Kranken, Irren und Schwangeren in die für dieselben bestimmten Gärten zur Erholung und zum Spaziergange sich begeben, so hat dies jederzeit nur in den vom Primarius bestimmten Stunden und unter Aufsicht eines Wärters oder einer Wärterin von der betreffenden Abtheilung zu geschehen, welcher immer bei denselben zu bleiben und sie unter steter Aufsicht zu halten hat, damit jede Unordnung, so wie jedes unerlaubte Zubringen von Eswaren und Getränken oder ein etwaiger Fluchtversuch verhindert werde.

§. 58.

Den im Hause wohnenden Parteien ist die Beherbergung fremder Personen untersagt, auch dürfen sie keine Hunde halten. Es ist den Sekundarien verboten, auf ihren Zimmern sich von Wärtersleuten bedienen zu lassen. Auch ist es nicht gestattet, daß sich die Angehörigen der Wärtersleute im Inneren der Anstalt selbst oder in den Hofräumen aufhalten.

§. 59.

Die Krankenzimmer aller Abtheilungen, so wie die Küchen und Aborte sind alljährlich in der dazu geeigneten Jahreszeit, die Zimmer bei unreinen Irren nach Bedarf, die übrigen Lokalitäten aber nur, wenn es nothwendig erachtet wird, frisch auszuweihen, und sohin die Fußböden durch gedungene Arbeiter zu reinigen.

§. 60.

Die Verwaltung hat bei den Besuchen der verschiedenen Abtheilungen und Lokalitäten darauf zu achten, daß die Reinigung der Schornsteine nicht nur monatlich, sondern auch zur Zeit, wo die Zimmer stärker geheizt werden müssen, öfters und nach Bedarf vorgenommen werde, sie hat jede wahrgenommene Gefährlichkeit bei der Beheizung sogleich zu entfernen, und die Feuerlösch-Resquisiten nach den diesfalls bestehenden Vorschriften immer vollzählig und im entsprechenden Zustande zu halten.

§. 61.

Sobald wegen einer, in der Nähe des Krankenhauses entstandenen Feuersbrunst Feuerlärm gemacht wird, haben sich sämtliche Bedienstete der Böhlthätigkeits-Anstalten augenblicklich in das Spital zu verfügen, und für die allenfalls nothwendige Transportirung der Kran-

fen, Irren und Gebärenden die zweckdienlichsten Dispositionen zu treffen.

IX. Von der Sanitäts-Polizei.

§. 62.

Das Bettzeug der Verstorbenen darf vor der vorschriftsmäßigen Reinigung nicht wieder gebraucht werden, und es ist das gebrauchte Stroh zur Füllung der Strohsäcke unter keiner Bedingung wieder zu verwenden.

§. 63.

Die Wäsche der mit ansteckenden Krankheiten Behafteten ist stets von der übrigen Wäsche abzusondern und vorschriftsmäßig zu reinigen.

§. 64.

Die Beisatzkammer muß im Winter, falls sich ein Leichnam daselbst befindet, geheizt sein, und soll sich der Beckapparat für Scheintode, von welchem dem angekleideten Leichname eine Lantschnur in die Hand zu geben ist, stets im guten Zustande befinden.

§. 65.

Bei den, durch das Gesetz vorgeschriebenen oder durch das Interesse der Wissenschaft gebotenen Obductionen hat der Secirbiener für die Bereithaltung des Leichnams auf dem Secirtische, für die allenfalls nothwendige Beheizung des Secirsaales und den entsprechenden Waschapparat zu sorgen, dann während der ganzen Obduction die geforderte Hilfe zu leisten. Da dieser Dienst nur aushilfsweise vom Kanzleibdiener besorgt wird, so darf er seiner sonstigen directivmäßigen Dienstesverrichtung nicht unnöthiger Weise entzogen werden“.

Präsident: Ich eröffne die General-Debatte über den soeben vernommenen Antrag.

Wünscht Jemand das Wort? (Abg. Dr. Bleiweis erhebt sich.) Herr Dr. Bleiweis hat das Wort.

Abg. Dr. Bleiweis: Wir haben nun die Vorlage des verehrten Comité und zwar sogar schon in verbesserter Auflage vernommen! Diese Vorlage datirt noch ihrem Ursprunge nach aus der Zeit der Passionsgeschichte des Landes-Ausschusses. Wenn ich nicht irre, so ist mit einer sehr winzigen Majorität damals die Vorlage des Landes-Ausschusses nicht sogleich in Verhandlung gekommen, sondern einem Comité zur Berathung überwiesen worden.

Dieses Comité bestand aus vier Herren Abgeordneten, von welchen, weil nicht Aerzten, man nicht verlangen kann, daß sie den Spitalsdienst kennen.

Es hat sich daher das Bedürfnis herausgestellt, einen Fachmann beizuziehen in der Person des pensionirten Directors Herrn Dr. Zhuber. Ich vertrat nur als Partei des Landesauschusses die Vorlage desselben. Der Unterschied zwischen den Factoren, welche die erste und die zweite Vorlage zu Stande gebracht haben, ist der, daß bei der ersten Vorlage 3 Aerzte intervenirten, welche mit dem Spitaldienste und den Spitalverhältnissen genau bekannt sind, und der Landesauschuss, welcher bereits 3 Jahre das Spital verwaltet und durch die Protokolle aus den monatlichen Sitzungen von Allem unterrichtet ist, von Allem was dort vorgeht, was dort Bedürfnis ist; daher er in dieser Beziehung, so zu sagen, schon selbst Fachmann geworden ist.

Dieses glaubte ich in Bezug auf das Geschichtliche der beiden Vorlagen vorausschicken zu sollen.

Ich übergehe nun zum formellen Theile der Comité-Vorlage. Im Ganzen und Großen hält sie sich an die Vorlage des Ausschusses, aus welcher sie an 70 Paragraphen entlehnt hat. Man sagte mir, daß sich diese neue Vorlage durch Kürze auszeichne. Es ist wahr, in der Vorlage des Landesauschusses sind 111 Paragraphen, hier sind 65; allein die Kürze ist nur Schein, Paragraphen sind an der Anzahl weniger, das ist wahr; aber dieselben sind dafür viel länger, indem 2, 3 und zuweilen auch mehrere in einem Paragraphen, mitunter sehr unglücklich, zusammengezogen worden sind, indem, wie ich es bei der Spezialdebatte nachweisen werde, oft heterogenes untereinander geworfen erscheint. Die Comité-Vorlage könnte auch kürzer sein, weil die wesentlichsten Bestimmungen, nämlich das Verhältniß des Ordens zur Direction und zu den Aerzten darin ganz fehlen.

Ich übergehe nun zum meritorischen Theile dieser Vorlage. Der Herr Abg. Deschmann kritisirte die Vorlage des Landesauschusses schließlich so: daß „das Gute darin nicht neu, und das Neue nicht gut sei“. Wenn man nun diese neue Vorlage kritisch durchnimmt, so macht sie auf den Leser, der mit den Bedürfnissen und Verhältnissen des Spitals wohl vertraut ist, den Eindruck des bekannten Sprichwortes: „Wasche mir den Pelz, aber mache ihn nicht naß“. Ich werde dieses nicht bloß zu beweisen suchen, sondern ich werde es auch beweisen.

Im October 1855 kam die Spitalregie und die Krankenpflege in die Hände des Ordens der barmherzigen Schwestern; ein neuer Factor ist daher in die Landeswohlthätigkeitsanstalten eingetreten. Es kamen im Verlaufe der Zeit Conflictte zum Vorschein, das ist wahr; sie kamen hier so zum Vorschein, wie sie in Wien, wie sie in Prag und anderen Städten vorgekommen sind. Der Keim der Conflictte liegt eben in den Verträgen. Ich will das Bachi'sche Ministerium nicht tadeln, daß es die Spitäler und die Correctionsanstalten in die Hände der barmherzigen Schwestern gegeben hat, weil ich in mir selbst die Ueberzeugung habe, daß Frauen mit ihren sanfteren Charakteren, mit ihrer größeren Geduld und überhaupt mit ihrer größeren Anstelligkeit beim Krankenbette viel bessere Krankenwärter sind, als Männer, und der Orden der barmherzigen Schwestern hat dieses auch glänzend bewiesen in Kriegszeiten und anderen Fällen, wo sie die Pflege der Kranken in Feld- und anderen Spitalern mit rühmlicher Aufopferung übernommen und besorgt haben. Allein ich glaube, daß die barmherzigen Schwestern sich nur mit der Krankenpflege befassen sollen, und das beschwerliche Geschäft eines ganzen Haushaltes, einer so großen Wirthschaft, wie es ein Spital ist, nicht übernehmen sollten. Ich bin für die barmherzigen Schwestern nicht um jeden Preis, aber ich bin für dieselben um den Preis einer klagenlosen Krankenpflege, und wie es die Erfahrung lehrt, hat der Landesauschuss durch seine Verfügungen den Spitalsdienst hierorts so geordnet, daß man sagen kann, daß die Krankenpflege in den Händen der Ordensschwestern in guten Händen ist. Allein das gegenwärtige Regime ist nun fait accompli; die barmherzigen Schwestern haben die Regie und die Krankenpflege in ihren Händen. In der Regie aber, ich betone es noch einmal, liegt der Grund der Spital-Conflictte hier und anderwärts. Ich muß es beklagen, daß die h. Staatsverwaltung bei der Abfassung der Contracte nicht positive Bestimmungen in dieselben aufgenommen, sondern nur mehr in allgemeinen Bestimmungen sich ergangen hat. Ich werde mir erlauben aus dem Vertrage die diesbezüglichen Paragraphen dem h. Hause zur Kenntniß zu bringen.

Die ersten Paragraphen des Contractes regeln die Räumlichkeiten u. dgl.; die §. §. 8 und 10 sind von Bedeutung: (liest)

§. 8. „Die Verpflegung der Kranken hat der Orden nach den bisherigen Directiven und nach den speziellen Anweisungen der ordinirenden Aerzte zu leisten.

Im Uebrigen wird dem Orden bei Besorgung der übernommenen Regie und Krankenpflege freie Hand gelassen, dieselbe nach eigenem Ermessen mit steter Gegenwarthaltung des Hauptzweckes der Wohlthätigkeitsanstalten zu führen.

Demnach ist auch der Orden berechtigt, das zur Besorgung der übernommenen Regie und Krankenpflege erforderliche Diener-Personale für alle jene Dienstleistungen in den Anstalten zu bestellen, welche von den Schwestern nicht selbst besorgt werden. Die Aufnahme, Entlassung und Feststellung der Lohnverhältnisse wird dem Orden überlassen“.

§. 10. „Durch die Uebertragung der Regie und der Krankenpflege der obigen Wohlthätigkeitsanstalten an den Orden ist jedoch das Beaufsichtigungsrecht der k. k. Landesregierung nicht aufgehoben, sondern ihr solches zur möglichsten Beförderung des den Wohlthätigkeitsanstalten innewohnenden Zweckes ausdrücklich vorbehalten.

Kraft dieses Beaufsichtigungsrechtes steht der Landesregierung zu, sich jederzeit die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Contractbedingungen genau eingehalten und die Krankenpflege und Regie in den Anstalten ihrer Bestimmung gemäß, klaglos besorgt werden, daher auch zu diesem Behufe die Landesregierung alle jene Maßregeln treffen kann, die ihr in dieser Beziehung am Entsprechendsten scheinen werden“.

Nun in diesen zwei Paragraphen ist offenbar der Grund zu Conflicten gegeben. In dem §. 8 ist den Schwestern ganz freie Hand zugestanden (mit Gegenwarthaltung des Hauptzweckes der Wohlthätigkeitsanstalten), in dem §. 10. behält sich die Regierung vor, das volle Beaufsichtigungsrecht und alle diejenigen Maßnahmen, welche die Regierung für nothwendig hält, damit die Krankenpflege klaglos durchgeführt wird. Nun, meine Herren, ist darin nicht der Grund zu Conflicten gegeben? Wie wenig aber bei der Uebergabe der Landes-Wohlthätigkeitsanstalten an die Ordensschwestern im Jahre 1855 die Krankenpflege berücksichtigt worden ist, dafür haben wir einen schlagenden Beweis darin, daß man ihnen fast alle Räumlichkeiten übergeben hat, und daß sogar die Sekundärärzte aus dem Hause auszuziehen mußten. Ohne Aerzte, ja sogar ohne Inspections-Arzt ist das Spital dagestanden; so hat es der Landes-ausschuß übernommen, ja nicht einmal eine feste Speiseordnung hat bestanden!

Ich will den erprobten Verdiensten Niemandens zu nahe treten; ich will hier nur constatiren, wie der Landesauschuß die Wohlthätigkeitsanstalten übernommen hat. Das gegenwärtige Verwaltungspersonale hat mir, als Referenten zu wiederholten Malen mitgetheilt, daß in früheren Zeiten der Krankenhausfond Ersparnisse gemacht hat, die jetzt nicht da sind. Ich habe mich nicht berufen gefühlt, in die Sache näher einzudringen; allein das Verwaltungspersonale wird nun Gelegenheit haben, darüber Aufschlüsse zu geben, wenn es um sein Gutachten befragt werden soll, bezüglich des bekannten Anbotes des Herrn Gregoric.

Um nun in den Haushalt Ordnung einzuführen — und der Landesauschuß kann es mit Beruhigung sagen, daß Ordnung eingeführt worden ist — hat der Landesaus-

schuß positive Verfügungen getroffen, und diese Verfügungen in jenes Statut aufgenommen, welches er als Vorlage dem h. Hause übergeben hat und dies vermöge des Rechtes, welches ihm der §. 10 gibt. Ich selbst war in Bezug auf das Wärterpersonale in der Sitzung des h. Landesauschusses anfänglich einer anderen Meinung, allein alle übrigen Herren Collegen haben den §. 10 betont, und in Folge dessen sind die mehrbesagten Verfügungen in das Statut aufgenommen worden. Aber von allen diesen Verfügungen enthält die Comité-Vorlage nichts, indem sie nur im §. 39 einen allgemein gehaltenen Passus enthält, der aber weiter auch nichts Positives besagt, als der Contract selbst, und das Comité hebt es in seinem Berichte noch als ein Verdienst, als eine Lichtseite hervor, daß der Contract dadurch nicht in Gefahr ist, verletzt zu werden. Es ist, wie ich es schon nachgewiesen zu haben glaube, nothwendig, daß gerade, um Conflicten vorzubeugen, positive Bestimmungen gegeben werden. Diese positiven Bestimmungen sind in das Statut, welches der Landes-ausschuß vorgelegt hat, aufgenommen worden.

Der Landesauschuß befindet sich — ohne solche Bestimmungen — als executives Organ fortwährend in der peinlichsten Lage, weil Conflicten vorkommen müssen, wenn nicht jeder Theil weiß, was Recht und was Pflicht ist auf seiner Seite. Eben den Conflicten, welche ja auch von Seite der Aerzte provocirt werden können, glaubt man dadurch den besten Damm entgegenzustellen, wenn man positive Normen aufstellt.

In der Comité-Vorlage fehlt nun das Wesentlichste. Fehlt aber dieses darin, nun, meine Herren, dann brauchen wir das ganze Statut nicht, denn wir haben ja einerseits den Contract mit den Ordensschwestern, andererseits aber die Instructionen für die verschiedenen ärztlichen Kategorien, für das Verwaltungspersonale, für die Wärter u. Wozu nun noch ein neues Statut, nachdem dieses, wie ich bewiesen habe, das Wesentlichste einer Haus- und Dienstordnung nicht enthält? Wir müssen uns dann zufrieden geben mit dem Contracte und den Instructionen.

Dieses glaubte ich in der Generaldebatte bemerken zu sollen. Bezüglich der Mängel aber, welche in den einzelnen Paragraphen vollauf enthalten sind, werde ich in der Spezialdebatte meine Bemerkungen machen. Nach Allem diesem halte ich mich für verpflichtet im Namen des Landesauschusses die Vorlage des Landesauschusses dem h. Hause anzuempfehlen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Herr Abg. Dr. Toman hat das Wort.

Abg. Dr. Toman: Im Laufe dieser Session sind so viele Gegenstände des Spitals behandelt worden, daß diese Session in der Reihe der anderen den Namen „Spitals-Session“ bekommen wird. (Heiterkeit.) Der Anfang ist damit gemacht worden, und so wird auch der Schluß damit gemacht. (Bravo! Heiterkeit.) Wenn ich sage, daß der Anfang damit gemacht worden ist, und auch der Schluß damit gemacht wird, so liegt schon beinahe die Bezeichnung darin, wie viel Zeit der verehrte Ausschuß gehabt hat, um die vom h. Landesauschusse vorgelegte Dienst- und Hausordnung für die Landeswohlthätigkeitsanstalten in Laibach zu prüfen, umzuändern und vorzulegen. Ich glaube, daß es ein großes Stück Arbeit war; groß ist die Arbeit in qualitativer und quantitativer Beziehung, in Anbetracht der Subjecte und in Anbetracht des Objectes. Ich habe gedacht, daß der verehrte Ausschuß sich bei der Arbeit zuerst die Frage vorlegen wird: Hat

der Landesausschuß in Gemäßheit der vorliegenden Landesordnung und seiner Instructionen gehandelt, als er eine Haus- und Dienstordnung eingebracht hat, oder ist er darüber hinausgegangen; und wenn er darüber hinausgegangen ist, was für Motive hat der Landesausschuß gehabt?

In Anbetracht dieser beiden Fragen hat meines Erachtens der für diese Haus- und Dienstordnung bestellte Ausschuss die Aufgabe gehabt, an den Landesausschuß die besondere Frage zu stellen, warum er über die Grenzen des Gebotes hinausgegangen ist. Ich lege mir die Frage vor, hat der h. Landesausschuß nöthig gehabt eine Dienst- und Hausordnung dem h. Landtage zur Debatte und Beschlusfassung vorzulegen? Ich muß sie mit „Nein“ beantworten, denn nach §. 25 L. O. beschließt der Landtag über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsjunkte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

Also der Landtag hat nur die Grundzüge der vom Landesausschusse für ertheilenden Instructionen für die Beamten und Diener in den landwirtschaftlichen Anstalten, also auch in den Wohlthätigkeitsanstalten festzustellen.

Das ist natürlich, meine Herren; es wäre ja nicht möglich die Haushaltung in allen Anstalten, deren es aber auch mehrere und verschiedenartige geben könnte, im Landtage zu prüfen und zu bestimmen.

Der Landesausschuß ist darüber hinausgegangen. Wenn er darüber hinausgegangen ist, so mußte er ein Motiv gehabt haben; das Motiv war eben jenes, welches eben von meinem hochverehrten Herrn Vorredner begründeterweise früher angegeben worden ist, daß es sich nämlich darum handelte, um nach allen Seiten hin feste Principien, feste Statuten, Normen zu schaffen, auch nach den Seiten hin, wo man glaubt, daß Verträge dazwischen getreten sind, wo aber der Landtag und der Landesausschuß als Herr in diesen Anstalten doch zu schaffen hat. Diese Festsetzung des Verhältnisses der würdigen Ordensschwester zum Herrn des Spitals, dieses wird das Motiv gewesen sein, so wie auch die Festsetzung des Verhältnisses zu dem Geistlichen, und alle diese Principien sind in der umgearbeiteten Dienst- und Hausordnung ausgelassen.

Wenn nun das Motiv des Landesausschusses war, und nichts Anderes konnte es gewesen sein, diese Fragen aber in der vorgelegten Haus- und Dienstordnung ganz übergangen, oder von principiellen Standpunkten so verschieden beantwortet sind, daß eine langwierige Debatte und ein Kampf vorausichtlich ist, weil die Principien, die der hochverehrte neue Ausschuss geltend gemacht hat, nicht die nützlichsten sind, so begreife ich nicht, warum der verehrte Ausschuss nicht zum §. 25 sich bekannt hat, der ihm ja ausdrücklich an die Hand gibt, die Arbeit des h. Landesausschusses abzulehnen und denselben anzuweisen, daß er lediglich die Grundzüge für die Dienstleistungen der Beamten und der Diener in den Landes-Wohlthätigkeitsanstalten in Laibach zu entwerfen habe.

Wir kommen, meine Herren, kaum in mehreren Sitzungen hier mit der Debatte fort, wenn wir zur Prüfung dieser einzelnen, niemals uns zustehenden, nicht im Gebiete unserer Thätigkeit liegenden Dienst- und Hausordnungsnormen eingehen, wie auch der verehrte Ausschuss, der im Anfange der Session bestellt worden ist, erst jetzt mit der Arbeit vor uns kam. Das Gesetz, die

L. O., die Zweckmäßigkeit, Alles bestimmt mich dafür, wenn möglich die ganze Begründungsansicht zum Beschlusse zu bringen, daß wir darüber Nichts zu berathen haben, sondern, daß der Landesausschuß die allgemeinen Grundzüge uns bloß vorzulegen hat, und daß er dann weiter als guter Haushalter mit den bezüglichen Organen eine gute Haus- und Dienstordnung schaffe. Wenn für die Vertagung schon diese Gründe sprechen, so spricht auch in Folge des heutigen mündlichen Berichtes des Herrn Berichterstatters noch der positive §. 27 aus der Geschäftsordnung des Landtages für die Vertagung. Der verehrte Herr Berichterstatter hat mehrere Paragraphen abgeändert vorgetragen. Ich muß gestehen, meine Herren, ich bin weder mit dem Gedächtniß, noch mit dem Verständniß gefolgt, mag die Schuld in mir liegen, ich bin nicht im Stande die Debatte darüber zu führen, wenn im Momente der Berichterstattung plötzlich eine ganze Reihe von Paragraphen umgeändert uns vorgetragen wird, ohne daß sie die Erfüllung jenes Gebotes passirt haben, welches in den §§. 27 und 29 der Geschäftsordnung vorgeschrieben ist.

Das, was der Herr Berichterstatter heute mündlich abändernd vorgetragen hat, das ist der Bericht des Ausschusses in Ergänzung zum vorgelegten lithographirten, und die Berichte des Ausschusses müssen gedruckt vorgelegt werden. Der §. 27 G. O. sagt:

„Der Ausschuss wählt einen Berichterstatter, welcher das Ergebnis der Vorberathung in einem motivirten Berichte darzustellen hat.“

Dieser Ausschussbericht ist dem Landeshauptmanne zur Veranlassung der Bervielfältigung und Vertheilung zu übergeben.“

Das, was der hochverehrte Ausschuss abgeändert hat, mußte eben so, wie das ursprüngliche, schriftlich vorgelegt werden, wie es der §. 29 fordert, welcher sagt, daß „jeder Ausschussbericht mindestens 48 Stunden vorher, als er zur Verhandlung im Landtage gelangt, an die Abgeordneten vertheilt werden muß“.

Nun, meine Herren, diesen beiden Anforderungen ist nicht entsprochen. Es ist möglich, daß man über solche Gebote bei Dringlichkeitsgegenständen hinausgeht. Hierüber, meine Herren, kann ich nicht hinausgehen, weil kein Grund dafür vorhanden ist; ich kann dies um so viel weniger, als nicht bloß diese Paragraphen eine Debatte hervorrufen werden, sondern Paragraph für Paragraph, wenn wir endlich an die Betrachtung derselben gehen, und wir werden einen Gegenstand verhandeln, den wir eigentlich nicht im Landtage zu prüfen haben, wie ich früher bewiesen habe.

Was der Werth der neuen Vorlage betrifft, muß ich mich auf die gediegene Erwiderung des Herrn Vorredners berufen; ich muß mich dahin bekennen, daß mir wahrhaftig die 111 Paragraphen mehr wiegen, als die 65 Paragraphen, nicht deshalb, weil sie der Zahl nach mehrere sind, sondern weil sie in ihrem Wesen Verhältnisse regeln, und besser regeln, als die vorgelegte Dienst- und Hausordnung. Wenn nun also, meine Herren, der §. 25 der Landeswahlordnung sagt, daß wir bloß über die Grundzüge zu berathen haben, wenn in der neuen Dienst- und Hausordnung, welche der Ausschuss vorgelegt hat, jenes Verhältniß, welches vielleicht den Landesausschuß bemoogen hat, eine Hausordnung vorzulegen, ganz außer Acht gelassen worden ist; wenn darin Principien abgeändert worden sind, welche sehr schwer zu dem ersprießlichen Beschlusse führen werden, an einem Tage, wo man gewisser Maßen dem Ende zueilt, wenn auch durch die Behandlung der vorgelegten Dienst- und Hausordnung die Geschäfts-

ordnung des Landtages verlegt werden sollte, wenn über alles das gar keine Zweckmäßigkeit für die Behandlung der vorgelegten Hausordnung vorwaltet: so ist, meine Herren, wohl ein Gebot für uns, daß wir über diesen Bericht zur Tagesordnung übergehen, ein Gebot, daß wir den Landesauschuß beauftragen mit der Aufstellung von Grundzügen, die er in der nächsten Session vorlegen soll. Inzwischen wird aber der h. Landesauschuß, wie bisher, nach den übernommenen Verpflichtungen auf Grundlage der vorhandenen Directiven den Haushalt im Spitale zu wahren wissen. Diese Motive habe ich für einen Vertagungsantrag, ich habe sie nicht bloß aus formeller Rücksicht aufgenommen; ich habe sie aufgenommen, weil ich glaube, daß in der Wesenheit der Sache genügt werde. Denn, wenn das Verhältniß, welches der Landesauschuß darin geregelt hat, von uns ausgeschlossen wird, so nützt uns gar keine Haus- und Dienstordnung.

Aus allen diesen Gründen stelle ich daher den doppelten Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

a. Ueber die Vorlage der Dienst- und Hausordnung der Landeswohlthätigkeitsanstalten in Laibach wird zur Tagesordnung übergegangen.

b. Der h. Landesauschuß wird beauftragt in Gemäßheit des §. 25 die Grundzüge für die Dienst- und Hausordnung in den Wohlthätigkeitsanstalten in Laibach in der nächsten Session vorzulegen“.

Dieser mein Antrag kann auch als ganzer Antrag genommen werden, kann aber auch bei der Abstimmung vielleicht getheilt werden; es kann a und b separat für sich vorgebracht werden, weil möglicherweise der Punkt a für unnötig angesehen werden könnte.

Präsident: Vom Herrn Dr. Toman ist folgender Antrag eingebracht worden: (Liest denselben.)

Ich stelle die Unterstützungsfrage, und erliche jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinlänglich unterstützt. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Mulley: Ich bitte um das Wort.

Wir haben nun in diesem Gegenstande also zwei Exemplare von der Haus- und Dienstordnung, ich glaube, daß die eine, wie die andere solche Defecte an sich trägt, daß man sie gerade nicht so ohne weiteres ohne Besorgniß vor Conflicten annehmen kann; allein, meine Herren, um was handelt es sich? Es handelt sich um ein Statut, nicht um ein Gesetz, um ein Statut, welches seiner Zeit auch Abänderungen und Verbesserungen unterworfen sein wird. Wird sich zeigen, daß das eine oder das andere Bedürfniß zu einer Abänderung sich herausstellen sollte, so kann dieses in der Folge der Zeit noch immer eingebracht werden — besser etwas, als Nichts; eine Hausordnung, um diesen Wirren und dieser Vielgererei vorzubeugen und sie abzustellen, glaube ich, muß doch bestehen. Der Herr Abg. Dr. Bleiweis hat erwähnt, daß der jetzige Ausschuß nicht so complet von Sachkundigen bestellt war. Ja, das ist ganz richtig, allein Herr Dr. Bleiweis war selbst Comité-Mitglied, und es ist nur bedauerlich, daß er uns seine weisen Vor- und Rathschläge entzogen, und sich gleich nach den ersten zwei Sitzungen entfernt, und uns nicht mehr die Ehre erwiesen hat, daran theilzunehmen. (Rufe: Bravo! Sehr gut!) Seine Pflicht war es mithin, wenn er für diese Positionen eingenommen ist, (Abg. Kromer: Recht hat er!) sie im Comité zu vertheidigen, wo alle diese unliebsamen Vorgänge wahrscheinlich ausgeblieben wären. Weiter hat er erwähnt, daß das neue Statut mit solchen Ingredienzien behaftet ist, welche verschiedene Collisionen herbeifüh-

ren werden. Ja möge man Statuten entwerfen, welcher Art immer, so werden Conflictte unter den einzelnen Beamten und Aerzten doch durchgehends nicht ausbleiben, davon ist wahrscheinlich die Ursache mehr in den Persönlichkeiten, als in dem Statute gelegen.

Weiters hat Herr Dr. Bleiweis auch erwähnt, daß das neue Statut allerdings kürzer, allein viel leichter wäre, als das andere, daß die 111 Paragraphen bei Weitem mehr wiegen, als die 65. Ja, das ist allerdings richtig, und er meinte, daß die Zusammenziehungen von vielen heterogenen Fällen sehr unglücklich veranlaßt worden sind. Ja, dieses wird erst die Erfahrung lehren, und ich glaube immer, daß es bei Weitem gerathener ist, an den Principien, in welchen die zweite Dienstordnung vollkommen mit der ersten übereinstimmt, festzuhalten, und in die einzelnen Abweichungen nicht so eine große Position zu legen, weil, wie ich vorhin erwähnt habe, dergleichen Abänderungen noch immer zulässig sind.

Die Abkürzungen haben vorzugsweise darin den Grund, daß man das vermieden hat, was in dem ersten Entwurfe größtentheils stattgefunden hat, nämlich die Zusammenmischung der einzelnen Instructionen mit der eigentlich zum Dienste gehörigen Instruction. Im zweiten Statute ist sich ausdrücklich immer darauf bezogen, man hat es für überflüssig gehalten, bei jeder einzelnen Kategorisirung der dabei Bediensteten darauf einzugehen, und hat jedem auf seine Instruction in spezieller Weise hingedeutet. Der Herr Abg. Dr. Toman hält dieses Statut auch für sehr manque, und glaubt, man solle darüber hinaus gehen, und zur Tagesordnung schreiten. Mich nimmt es wahrhaft Wunder, wie der Herr Dr. Toman zu dieser Erfindung erst jetzt gelangt. Bei dem Beginne der Session, wenn er gesehen hat, daß das nicht in die Debatte des h. Landtages gehört, da wäre es wahrhaft zum Gedeihen der Sache, so wie zur Ersparniß der sehr kostbaren Zeit angezeigt gewesen, schon damals sich zu melden und gesagt zu haben: „Meine Herren, verlieren wir die so kostspielige Zeit nicht mit dem, verweisen wir das an den Landesauschuß zurück, damit uns von ihm die näheren Grundsätze in principieller Richtung festgestellt und bekannt gegeben werden“. Ich erachte daher nur für den geänderten und vielleicht noch immer einer Abänderung bedürftigen (Rufe im Centrum: Wohl ist es wahr!) Entwurf des Ausschusses antragen zu müssen. Auch das erste Statut war nicht so rein, und möge man es vertheidigen und verfechten, wie man wolle, die praktische Erfahrung zeigt, daß viele Conflictte und Unordnungen dort stattgefunden haben; und es haben sich unbefangene Männer über das Resultat dieses Statutes dahin ausgesprochen, daß es nicht eine Haus- und Dienstordnung, sondern eine Haus- und Dienst-Unordnung hätte getauft werden können. (Beifall. Lachen im Centrum.)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Abg. Kromer erhebt sich.) Herr Kromer hat das Wort.

Abg. Kromer: Ich bin zwar in diesem Gegenstande kein Fachmann, aber einige Bemerkungen möchte ich mir doch erlauben. Als die Haus- und Dienstordnung mit 111 Paragraphen vom Landesauschusse in das Haus herankam, entspann sich rücksichtlich deren Annahme, oder vorläufiger Prüfung durch einen Ausschuß eine lebhafteste Debatte.

Damals hat Herr Dr. Toman diese in 111 Paragraphen uns vorgelegte Dienstordnung durchaus nicht zu weitwendig gefunden, und auch kein Begehren gestellt, daß nur die Grundzüge vom Landesauschusse zu entwerfen seien. — Der neu bestellte Ausschuß hat jedoch diese Instruction nur in der halben Anzahl der Paragraphen

eingbracht, und doch ist sie ihm nun viel zu weitwendig, er möchte nur die Grundzüge derselben hervorgehoben haben. Ich wüßte nicht, welche Consequenz in diesem seinem Fürgange obwaltet? Weiters haben sowohl Herr Dr. Bleiweis als Herr Dr. Toman erklärt, daß die neu vorgelegte Haus- und Dienstordnung schon aus dem Grunde unbrauchbar sei, weil jene positiven Bestimmungen, durch welche das Verhältniß der Ordensschwestern zum Spitalsdienste näher geregelt werden soll, in dieselbe nicht aufgenommen wurden, weil sohin gerade jene Bestimmungen fehlen, durch welche der ursprünglich mit den Ordensschwestern abgeschlossene Vertrag näher geklärt und präcisirt werden soll. Mir scheint: beide Herren vergessen, daß leider keine Ordensschwestern hier sitzen, daß wir daher nicht in der Lage sind, hier mit ihnen zu pacificiren, und beiderseitig verpflichtende Statuten einseitig aufzunehmen. Wir können hier nur über jene allgemeinen Normen berathen, welche zu einer gedeihlichen Sanitätspflege überhaupt notwendig sind; das Uebereinkommen auf Abänderung oder Läuterung des Vertrages mit den Ordensschwestern müssen wir vorläufig dem Landesauschusse überlassen.

Präsident: Wünscht noch Jemand der Herren zu sprechen? (Abg. Dr. Toman erhebt sich.) Herr Dr. Toman hat das Wort.

Abg. Dr. Toman: Das Verwundern der beiden Herren, des Herrn Abg. Mulley und des Herrn Kromer, warum ich nicht bei dem eingebrachten Antrage des Landesauschusses meine Bedenken aus der Landesordnung geschöpft habe, die widerlege ich damit, daß ich damals den Gegenstand nicht noch einen Monat studirt habe, wie der bestellte Ausschuss, und ich dachte, daß die vielen Mitglieder des Ausschusses im Laufe dieser Zeit, weil sie vorerst von dem Hause zur weissen Prüfung dieses Gegenstandes betraut waren, zu dem wahren Punkte gelangen werden, zu dem ich nach Prüfung des vorliegenden Gegenstandes, der jetzt endlich beschlossen werden soll, gekommen bin. Ich habe der Weisheit des hohen Comité mehr vertraut, als mir.

Ich begreife weiter nicht, wie der Abg. Herr Kromer sagen kann, daß Herr Dr. Bleiweis und ich vergessen, daß die Ordensschwestern nicht in unserer Mitte sitzen; ich begreife nicht, daß der Abg. Herr Kromer, der stets mit so scharfer Energie für die Gesezlichkeit im Landtage und namentlich hinsichtlich der Vermögens-Angelegenheiten auftritt, daß er das Verhältniß hier aus den Augen läßt, daß wir Herren im Spitale sind, daß wir darin zu beschließen, zu ordnen haben, daß wir selbst gegenüber von bestehenden Vertrags-Verhältnissen das Nöthige anzuordnen haben, wenn uns etwas überhaupt und insbesondere gerade in Beziehung der Förderung der Sanitätsverhältnisse nicht entspricht, und daß der Orden, welcher mit uns den Vertrag geschlossen hat, in Folge dessen nicht sagen kann: Ihr habt den Vertrag gebrochen, sondern es steht ihm frei, den Vertrag uns aufzukündigen. So ist das rechtliche Verhältniß; so ist das Verhältniß als wie, wenn Jemand in ein Haus einzieht, und der Hausherr vielleicht Abänderungen rücksichtlich des Baues, der Sperrstunde Abänderungen macht, oder andere Verfügungen trifft, dieser Inwohner die Miethen kündigt und geht. Allein in der vorgelegten Hausordnung des Landesauschusses sind nicht harte Bestimmungen enthalten, welche die Ordensschwestern gedrückt hätten.

So viel es mir bekannt ist, — man wird mir nicht sagen, daß ich es wieder, Gott weiß wo gehört habe, wie das andererseits in anderen Sitzungen gesagt worden ist, ich habe mich beim Landesauschusse bean-

fragt, wie der und jener Punkt vereinbart waren, wie er in die Hausordnung gekommen, und man sagte mir, daß zu den meisten Punkten die Ordensschwestern selbst eingestimmt haben, zu einigen anderen Punkten aber nicht zustimmten, diese Punkte aber unumgänglich nothwendig zur gedeihlichen Sanitätspflege im Spitale sind. Damit glaube ich, den Herrn Kromer gerade in dem Punkte widerlegt zu haben, der sagt, daß gerade nur dasjenige nothwendig ist, was für eine gedeihliche Sanitätspflege nothwendig ist. Das ist aber in der Haus- und Dienstordnung ausgelassen und ich möchte überdies nicht, daß wir dort schaffen, wo wir nicht zu schaffen haben, und daß wir auf so mangelhafte Weise das Interesse des Landes als Eigenthümer und das Interesse der Kranken so unvollständig wahren würden. Das hat mich bewogen, zu beantragen, daß der Landesauschuss bloß die Grundzüge vorlege, und daß wir das Andere ihm überlassen, denn er wird offenbar aus dem nun vorliegenden Materiale schöpfen, was das Beste ist.

Abg. Dr. Bleiweis: Mein verehrter Freund Dr. Toman hat mich größtentheils der Bemerkungen schon enthoben, welche ich vorbringen wollte.

Nur auf die Anklage des Herrn Abg. Mulley muß ich dem h. Hause Rechenschaft geben. Er bemerkte, daß es meine Pflicht war, im Comité, wo auch ich die Ehre gehabt habe zu sitzen, das zu vertheidigen, was ich heute vertheidiget habe.

Ich war in dem Comité, ich war zwei lange Sitzungen in dem Comité; ich habe dort meine Position vertheidiget; habe sie so vertheidiget, daß mir auch selbst der Fachmann, mein verehrter Herr Collega nicht entgegen treten konnte; allein es war die Vorlage des Landesauschusses! Nun, die mußte im Comité eine andere Form erhalten. Nachdem ich so als ein muthiger Soldat meinen Posten vertheidiget, aber endlich gesehen habe, daß meine Vertheidigung nichts nütze, habe ich dem verehrten Comité erklärt, daß ich nur deshalb da zu sein scheine, um ihm die Zeit zu rauben. (Dr. Toman: Bravo!) Ich habe daher capitulirt und bin zu Hause geblieben.

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort, Herr Präsident.

Herr Dr. Toman hat erklärt: diese Vorlage sei aus dem Grunde rückzuweisen, weil in dieselbe einige mehr wesentliche Bestimmungen nicht aufgenommen wurden. Ich glaube jedoch aus dem Grunde, weil in einem etwas weitwendigen, daher zeitraubenden Entwurfe einzelne Bestimmungen fehlen, sei noch kein Anlaß geboten, die ganze Vorlage rückzuweisen; sondern es entstehe daraus nur die Verpflichtung, den betreffenden Entwurf, wo nothwendig, zu ergänzen. Glaubt also Herr Dr. Toman, daß die eine oder die andere Bestimmung, welche wir hier einseitig beschließen können, noch nicht aufgenommen sei, so wird er die geeigneten Anträge dem h. Landtage hoffentlich vorlegen. So weit jedoch zu dieser Aufnahme auch die Zustimmung der Ordensschwestern erforderlich ist, so müßte hierüber vorläufig mit ihnen ein förmlicher Vertrag abgeschlossen, und dieser zur Genehmigung anher vorgelegt werden; denn im Landtage werden keine Verträge abgeschlossen, sondern nur ratificirt. (Rufe: Das wird er nicht thun!)

Abg. Syetec: Ich möchte mir auch ein Paar Bemerkungen erlauben.

Es hat allen Anschein, daß sich über die vorliegende Haus- und Dienstordnung eine langwierige Debatte entwickeln werde, ich besorge auch sehr, daß sich derlei Debatten sehr häufig wiederholen werden, wenn wir vom Principe des Gesezes nämlich vom §. 25 der L. D. ab-

weichen. Es ist kaum zu zweifeln, daß, wenn wir, sei es die eine, sei es die andere der vorliegenden Hausordnungen annehmen, daß übers Jahr vielleicht neue Aenderungen nothwendig sein werden; es ist leicht möglich, daß bis zur nächsten Session auch die Uebergabe des Zwangsarbeitshauses erfolgt sein werde; es dürfte dann auch wahrscheinlich nothwendig sein, eine besondere Dienst- und Hausordnung für das Zwangsarbeitshaus zu entwerfen. Es steht daher jedenfalls ein massenhafter Stoff in Aussicht, und es ist unzweifelhaft, daß dieser Stoff sehr zeitraubende Debatten in Anspruch nehmen werde. Denn, wenn man solche Gegenstände gründlich und ins Detail behandelt, wie es eigentlich auch unsere Pflicht wäre, so müssen sich die Debatten sehr in die Länge ziehen. Würden wir dagegen derlei Entwürfe bloß en bloc annehmen, so sehe ich nicht ein, warum wir dann nicht die Arbeit lieber dem Landesauschusse überlassen würden, denn ein Unterschied wäre dann nicht vorhanden. Wir kann es daher mit Rücksicht auf das Interesse der Zeit und mit Rücksicht auf die Kosten durchaus nicht angezeigt erscheinen, daß wir von den Bestimmungen des Gesetzes abweichen, (Bravo! im Centrum) und ich kann daher nicht umhin, dem Hause den Antrag des Herrn Dr. Toman sehr warm anzuempfehlen.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Nach eine Pause.) Wenn nicht, so gebe ich dem Herrn Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterstatter Deschmann: Die Vorwürfe, welche gegen die vorliegende Haus- und Dienstordnung jetzt vorgebracht wurden, sind nach meiner Anschauung sehr sonderbarer Natur; dem Einen enthält sie zu viel, dem Andern zu wenig. Ich glaube jedoch, daß gerade dieser Umstand die beste Rechtfertigung für dieselbe ist, nämlich dafür, daß sie den goldenen Mittelweg eingeschlagen, und Dasjenige bringe, was eine Haus- und Dienstordnung enthalten soll.

Herr Dr. Bleiweis sagte zwar, daß sie sich einer gewissen Kürze rühme; nun finde ich in dem Berichte der Commission nirgends erwähnt, daß man die Kürze derselben als ihren wesentlichen Vorzug vor der früheren betrachten soll; wohl hat man getrachtet, möglichst bündig zu sein, und Bestimmungen, die nicht hieher gehören, sondern die am Besten der Gebrauch regelt, aus denselben auszulassen, weil, wollten wir in jene Kleinlichkeiten eingehen, in welche die Vorlage des Landesauschusses dann und wann eingegangen ist, wir ein unendliches Feld der Casuistik vor uns offen gehabt hätten. Es war jedoch die Aufgabe, welche die Commission zu lösen trachtete, ihr sehr bald vorgezeichnet.

Die Commission wußte sehr wohl aus den bisherigen Verhandlungen, welche über das Spital in diesem Hause gepflogen wurden, und die das Alpha und das Omega der heurigen Landtags-Session zu bilden bestimmt sind, woran es denn eigentlich unserm Spitalle fehle. Es fehlt keineswegs, meine Herren, an der Regelung des Verhältnisses zu den Ordensschwestern, sondern es ist ein anderer fauler Punkt vorhanden, nämlich der, daß man nicht weiß, wer Herr und wer Koch im Spital ist. (Bravo! Dr. Toman: Das weiß ich schon.) Das, meine Herren, war der Cardinal-Punkt, (Oho!) welchen die Commission zu lösen getrachtet hat. Es ist zwar in dem Ausschußberichte schon angedeutet, daß die bisherigen Instructionen daselbst in Vergessenheit gerathen zu sein scheinen, und als ich in der dritten Sitzung dieser Landtags-Session erwähnte, daß die damals vom Landesauschusse eingebrachte Dienstordnung nicht, wie es in der Einleitung hieß, im Einklange mit den Dienstesinstructionen,

sondern in dem grellsten Widerspruche mit denselben verfaßt worden sei, war damals nicht Dr. Bleiweis darüber erkaunt, daß auch ein Anderer noch wissen könne, wie denn die Dienstesinstructionen lauten?

Ja, meine Herren, in dem Spital selbst wußte man sehr wenig von Dienstes-Instructionen, das betreffende Personale, die Aerzte, das Verwaltungs-Personale sagte mir: Wir wissen, daß sie existiren aber wir besitzen sie nicht, um in dieselben Einsicht zu nehmen. Wenn Dienstes-Instructionen da sind, so sollen sie in Wirklichkeit gehandhabt werden, und nicht in dem Actenstaube der Registratur liegen oder allenfalls bloß auf dem Pulle des bezüglichen Referenten sich befinden. Ich hatte viele Mühe, um die betreffenden Dienstes-Instructionen zu erhalten, und wenn Dr. Toman meint, daß der Landesauschuss zu dieser Arbeit einen Monat Zeit gebraucht habe, (Nuse: Nicht der Landesauschuss!) ich bitte, ich wollte sagen der gewählte Ausschuss, so brauche ich ihn nur auf den großen Pack der bestehenden Dienstes-Instructionen zu verweisen, in welche denn doch der betreffende Ausschuss genaue Einsicht nehmen mußte, um dem h. Landtage ein Elaborat zu liefern, welches die Kritik nicht scheut, welches in jedem Punkte gerechtfertigt werden kann. (Bravo, Lachen im Centrum.)

Ich erlaube mir, meine Herren, den weiteren Vorgang dieser Commission, welche gewählt wurde, noch näher auseinander zu setzen. Da wir sehr wohl wußten, wie schwach das Urtheil von Laien gegenüber gewiegten medizinischen Capacitäten sei, so blieb uns nichts anderes übrig, als uns, um nicht im Finstern herum zu tappen, um einen Leitstern umzusehen. Da erinnerten wir uns, daß schon im verfloffenen Jahre die Verdienste eines Fachmannes um unser Civilspital eben vom Herrn Dr. Toman in sehr beherdter Weise hervorgehoben wurden, nämlich jene des pensionirten Directors und Primarius Dr. Zhuber. Auf diesen Mann mußte unsere Wahl fallen, da wir voraussetzen konnten, daß er die gehörige Kenntniß der Sache habe, daß er in alle Verhältnisse des Civilspitals genau eingeweiht sei. Da er ferner den redlichsten Willen hat, so konnte sein Botum für uns das maßgebendste sein, denn an die jetzige Spitals-Direction hätten wir uns füglich nicht wenden können, und dasjenige, was die Spitals-Direction theueren Andenkens beantragt hat, war ohnehin in der betreffenden Vorlage und in dem diesfälligen Spitals-Commissions-Protokolle enthalten.

Ich könnte mich hier in einer weitläufigen Erörterung ergehen über den Eindruck, den diese ursprüngliche Arbeit der Spitals-Direction auf uns gemacht hat; jedoch ich will darüber hinaus gehen, es liegt ohnedies in den Acten vor. Jedoch einen Umstand glaube ich zur Constatirung der Thatfache berühren zu müssen, nämlich das „Protokoll“, welches die Spitals-Direction an den Landesauschuss geleitet hat. Es wurden zur betreffenden Sitzung, worin die von der provisorischen Spitals-Direction verfaßte Dienst- und Hausordnung berathen werden sollte, außer den Primarien auch der Verwalter, der Geistliche des Spitals und die Oberin geladen, und merkwürdiger Weise ist aus jenem Protokolle ersichtlich, daß jene wichtigen Punkte des Statutes, welche in der Folgezeit nur zu Conflicten zwischen den verschiedenen Primarien und zwischen der Direction Veranlassung geben mußten, von der Commission ohne alle Widerrede angenommen worden sind. Was bildete demnach den Hauptpunkt der Debatte? Wann die Ordensschwestern ihre Messe in der Frühe zu haben hätten, ferner: daß die Taufe eines im Spital Geborenen bei gewissen Umständen im Zimmer der Hebamme zu geschehen habe u. dgl., u. dgl. Nur die

Ordensschwestern und der Spitals-Geistliche boten den Aezten einen Stoff zur Berathung und Beschlussfassung. Der Spitals-Geistliche sowohl, als die Ordens-Oberin erklärten sich jedoch damals dahin, daß sie für sich keine bindende Erklärung abgeben können, die Oberin verlangte ausdrücklich eine Abschrift der sie betreffenden Punkte, um hierüber die Weisungen ihren Ordens einzuholen, da für sie nur der Contract verbindlich sei. Es ist die Unterschrift der Oberin im betreffenden Protokolle auch beigefügt.

Nun, meine Herren, nimmt es mich denn doch Wunder, wie in jener Dienstes-Instruction so viele Bestimmungen enthalten sind, die ja schurstracks dem widersprechen, was bei der damaligen Uebnahme zwischen dem Orden und zwischen der Regierung festgesetzt wurde; namentlich war für die Schwestern jener Punkt einer der empfindlichsten, wo die Aufnahme der einzelnen Wartpersonen nicht etwa von der Direction des Spitals, sondern von den einzelnen Primarien abhängig gemacht wird. (Abg. v. Strahl: Ist nicht wahr!) Sie werden es daher erklärlich finden, warum der Ausschuss von allen jenen Bestimmungen, welche die Ordensschwestern betreffen, völlig Umgang genommen hat.

Die Ordensschwestern, meine Herren, und der Landesauschuss sind nicht wie Mann und Weib in der Ehe für alle Ewigkeit an einander gefettet, sondern das Verhältniß kann gelöst werden, es kann die Regie (Rufe: Gut!) und die Krankenpflege an andere Personen übergehen, wir konnten daher nicht in eine Dienstordnung, welche denn doch nicht nur für ein Jahr oder für ein Paar Jahre zu dauern hat, welche die Bestimmung hat, die Grundzüge des Spitalsdienstes zu enthalten, einen Factor aufnehmen, der nur zufällig da ist, der ja eine Verpflichtung hat, welche in vielen anderen Spitalern bloß von aufgenommenen Wärtern verrichtet wird. Es ist nicht die Oberin die Herrin in den Wohltätigkeits-Anstalten, sondern der Landesauschuss ist der Herr in denselben, und die Bestimmungen des Vertrages sind, glaube ich, so klar, so deutlich, daß nur derjenige, der in jedem Ei ein Härchen sucht, es auch darin zu finden weiß, daß nur ein solcher sagen kann: ja diese Bestimmungen geben zu Conflicten Veranlassung.

Ich wüßte nicht, meine Herren, wie wir Verträge überhaupt, wie wir einzelne Bestimmungen festsetzen sollten, damit dieselben völlig unanfechtbar wären, zumal von Seite solcher Personen, denen vielleicht nicht so sehr an dem Wohle der Anstalt, als vielmehr daran gelegen ist, um überall Conflict hervorzurufen.

Wenn ich die jetzige Vorlage mit der früheren vergleiche, so ist es denn doch merkwürdig, worin jene berühmten Bestimmungen bestehen sollen, welche die Ordensschwestern in einer Art und Weise stringiren sollen, daß das Verhältniß ein so klares werden sollte, daß dagegen keine Einwendungen erhoben werden könnten.

Eine dieser Bestimmungen, meine Herren, war diese, daß die Oberin bei jeder Conferenz, bei jeder sogenannten Spitalscommission gegenwärtig sein soll. Sie können sich wohl denken, welche eine traurige Rolle ein schwaches weibliches Wesen gegenüber gewiegten medizinischen Autoritäten spielen konnte; sie mußte bei jeder Conferenz, wo ihr etwas, was ihr nicht dem Vertrage entsprechend schien, nur sagen: ich appellire an den Vertrag, ich appellire an die Auslegung desselben, ich appellire darauf, daß es nicht in meiner Macht steht, von diesem Vertrage abzugehen. Der Landesauschuss selbst hat dieses auch sehr wohl gewußt. Es steht ihm ja offen, jene Punkte des Vertrages, welche der Wohlfahrt des Spitals vielleicht

widersprechen dürften, abzuändern; allein das wird wieder nur eine vertragsmäßige Abänderung sein.

Der Landesauschuss selbst hat ja mit dem Orden eine Speise-Ordnung festgesetzt, und zum Schlusse derselben finde ich die damalige Direction der Wohltätigkeitsanstalten, den Herrn Landeshauptmann und die Visitatorin der Ordenshäuser der christlichen Liebe, nämlich die Ordensschwester von Graz, unterfertigt.

Es ist demnach nicht die hiesige Oberin, mit welcher man den Vertrag wegen der neuen Speiseordnung eingegangen hat, sondern ihre Vorgesetzten. Wie konnte also, frage ich, bei solchen Umständen der Ausschuss sich bewogen finden, in die Dienstordnung Bestimmungen aufzunehmen, welche entweder unzweifelhaft vertragswidrig, oder der Gefahr mindestens preisgegeben wären, daß sie von dem Convente angefochten würden.

Seien wir offen, meine Herren, und thun wir das, was Männern ziemt, (Dr. Loman: Versteht sich von selbst!) und unterlassen wir es durch zweideutige Klauseln oder durch derlei besondere Punkte, welche in das Statut hinein gestickt werden, eine Pression zu üben. Wir haben das Recht zu verlangen: Orden, Du mußt die Verpflegung der Kranken und die Ausspeisung derselben kluglos besorgen; thust Du es nicht, wohl! dann werden wir Dir künden. Wir haben ja vor Kurzem diesfalls ein Offert von einer Privatperson erhalten, welches an den h. Landtag gerichtet ist; wir hätten ja eben sowohl, wenn die betreffende Regie und Verpflegung in die Hände eines anderen Privaten überginge, auch das in diese Dienstordnung aufnehmen sollen, was jeder Private, was die bestimmte Privatperson zu thun habe; allein darüber bestehen ja besondere Directiven und Instructionen, welche, ich kann es sagen, so weitläufig und so eingehend sind, daß sie wohl nur wenig zu wünschen übrig lassen.

Ich wende mich nun gegen den Hauptantrag des Herrn Dr. Loman, und kann unmöglich glauben, daß es demselben mit diesem Antrage Ernst sei. Wir sollen über die gegenwärtige Haus- und Dienstordnung zur Tagesordnung gehen und den Landesauschuss beauftragen, die Grundzüge für diese Dienst- und Hausordnung in der nächsten Sitzung (Rufe: Session!) in der nächsten Session einzubringen. Ja der Landesauschuss, glaube ich, wird schon ehrenhalber nichts Anderes thun können, als wie abermals mit derselben Dienst- und Hausordnung zu kommen. Es heißt ja in der betreffenden Einleitung zu jener Ordnung (Rufe:): „Ohne die Details der Dienstesobliegenheiten des ärztlichen und Verwaltungspersonals, so wie der übrigen im Spital angestellten oder durch sonstige Dienstesverhältnisse demselben angehörigen Individuen, deren Dienstespflichten durch besondere Instructionen normirt werden, in das vorliegende, nämlich in das in der 3. Sitzung eingebrachte, Haus- und Dienstesstatut aufzunehmen, glaubte der Landesauschuss doch alles Dasjenige in dasselbe einbeziehen zu sollen, was Jeder der Spitalsangehörigen sowohl in Betreff seiner eigenen Pflichten und Rechte, als auch aller Uebrigen, welche auf den gemeinschaftlichen Zweck hinzuwirken die Obliegenheit haben, wissen muß, damit eben dadurch jene geregelte Ordnung im gesammten Hauswesen erzielt werde.“

Das nun ist doch nichts Anderes, als allgemeine Principien, und solche allgemeine Grundsätze hat ja der betreffende Ausschuss in dieser Dienstordnung feststellen wollen.

Der Herr Abg. Svetec hat bemerkt, daß auch eine Haus- und Dienstordnung für das Zwangsarbeitshaus wird verfaßt werden müssen, man solle dieselbe dem Landesauschusse überlassen. Ganz richtig, wenn jedoch,

meine Herren, der Landesausschuß selbst mit einer solchen Dienst- und Hausordnung in dieses h. Haus tritt, wenn darüber Debatte gepflogen werde, wenn dafür ein eigener Ausschuß gewählt wird, so wäre es wirklich unverantwortlich gewesen, daß dieser Ausschuß kein Elaborat zu Tage gefördert hätte. Eine Ursache jedoch, meine Herren, war es besonders, welche den Ausschuß bewogen hat, nicht etwa auf eine Republicirung der Dienstes-Instructionen zu dringen, sondern mit einer bestimmten Vorlage selbst vor das h. Haus zu treten.

Zwar hat Herr Dr. Bleiweis gesagt, daß der Landesausschuß durch die Protokolle jener sogenannten Spitals-Commission genau unterrichtet sei, was im Spitale vorgehe. Ich berufe mich jedoch nur auf die gefügigen Erklärungen des Herrn Landesausschuß-Mitgliedes Dr. Suppan, welche zur Genüge beweisen, daß der Landesausschuß nicht wußte, was im Spitale vorgehe, indem sogar Bauten daselbst vorgenommen wurden, ohne daß zur Vornahme derselben irgend eine vorläufige Genehmigung des Landesausschusses vorhanden gewesen wäre. — In jedem Haushalte, meine Herren, ist es nothwendig, daß eine einheitliche Leitung da sei; wo diese fehlt, dort zeigen sich bald die nachtheiligen Folgen und die ökonomische Seite namentlich ist es, welche hiebei am schwersten ins Gewicht fällt. Diese ökonomische Seite, meine Herren, glaube ich, wird auch für den h. Landtag in dieser Frage maßgebend sein.

Wir haben gehört, was alles in dem Spitale proponirt, was alles daselbst ausgeführt worden ist. Ich beklage es, daß eine derjenigen Reparaturen oder Abänderungen, welche mir die Nothwendigste zu sein scheint, nämlich die Umgestaltung der Aborte, die Beseitigung des Geruches, wovon schon, wenn ich nicht irre, im vorigen Landtage, in der früheren Session die Rede war, gänzlich unterblieben ist, u. z. warum?

Der Grund ist ein ganz einfacher, weil in dem Spitale eine Vielregiererei herrschte, weil darin keine einheitliche Leitung war. Diese einheitliche Leitung, meine Herren, ist der Cardinalpunkt dieser Dienstes-Ordnung; lassen Sie denselben nicht fahren, und lassen Sie sich nicht durch jenes Geflüster und Geklunker wegen den grauen Schwestern irre führen, seien Sie versichert, eine einheitliche Leitung wird, falls sich auch diesfalls Conflithe ergeben sollten, dieselben zu begleichen wissen.

Es ist vom Herrn Dr. Bleiweis in dieser Session ein wahrer Satz ausgesprochen worden:

Es ist etwas faul im Spitale; ich will nicht gerade sagen, es sei eine gefährliche Fäulniß da, sondern ich möchte mich nur dahin äußern, daß vielleicht einzelne Theile sich in einem phlogistischen Zustande befinden, daß es nothwendig sei, diesen ganzen Körper mit einer neuen Medizin zu tränken.

Wir haben zu diesem Zwecke die alten Instructionen geprüft; da sind vortreffliche Recepte enthalten, und wenn wir einzelne derselben in diese Haus- und Dienstordnung aufgenommen haben, so handelten wir dabei nicht als Laien, sondern es war das Urtheil eines bewährten Sachverständigen uns zur Seite gestanden.

Wenn ich daher dem h. Hause die Annahme dieser Dienstordnung anempfehle, so kann ich sagen, daß die Grundzüge desselben in den Instructionen enthalten seien, daß dieses Recept vom Herrn Dr. Huber herrühre. (Beifall.)

Abg. Dr. Bleiweis: Zu einer factischen Bemerkung muß ich mir das Wort erbitten.

Der Herr Abg. Deschmann sagte, daß im Protokolle, als die Haus- und Dienstordnung berathen wurde,

die Ordens-Oberin erklärt hatte, nichts Bindendes sagen zu können, die Entscheidung müsse sie von höherer Seite erwarten. Das ist richtig, allein damit ist die Verhandlung nicht abgeschlossen gewesen. Der Landes-Ausschuß conferirt öfters mündlich mit der Ordens-Oberin, allein, wie gesagt, die Ordens-Oberinen können nicht bindende Erklärungen geben. Der Landes-Ausschuß verfügt sich in solchen Fällen noch weiters; er verkehrt mit der Visitatorin Gräfin Brandis, er verkehrte diesfalls mit dem Director des Ordens. Nun alle diese Gegenstände, welche in erster Instanz nicht entschieden waren, sind bei den späteren Conferenzen in einer freundlichen Unterredung so geordnet worden, daß man glaubte, mit Beruhigung das, was die Hauptsache war, nämlich die Wärter-Angelegenheit, in dem §. 72 die Worte aufzunehmen zu können:

„Den Abtheilungs-Vorständen steht es im Einvernehmen mit der Direction zu, bei ungenügender Wärteranzahl, deren Vermehrung im Interesse des Dienstes zu beantragen.“

Sollte der Orden darauf nicht eingehen wollen, so ist dieser Gegenstand einer commissionellen Berathung unter Beiziehung der Oberin zu unterziehen, und schließlich dem Landes-Ausschusse zur Entscheidung vorzulegen.“

Auf das ist die hohe Ordensinstanz auch eingegangen; es ist hier nichts weiter verlangt, als daß den Abtheilungsvorständen das Recht zustiehe, Anträge zu stellen, bei der Aufnahme und bei der Entlassung der Wärter.

Weiter habe ich zu bemerken, daß Herr Deschmann die Ordens-Oberin als schwaches Weib bemitleidet, in den Sitzungen erscheinen zu sollen. Das ist nicht richtig, und bedarf einer factischen Berichtigung, es heißt im betreffenden Paragraphen nur: „in den den Ordens-Consent betreffenden Fällen ist jedesmal auch die Oberin beizuziehen.“

Präsident: Ich schließe die General-Debatte; bevor ich zur Abstimmung des vertagenden Antrages des Herrn Dr. Toman schreite, unterbreche ich die Sitzung auf ein Paar Minuten.

(Nach Wiederaufnahme der Sitzung.)

Präsident: Ich bringe nun den Antrag des Herrn Dr. Toman zur Abstimmung, u. z. Punkt a. „Ueber die Vorlage der Dienst- und Hausordnung der Landeswohlthätigkeitsanstalten in Laibach wird zur Tagesordnung übergegangen.“ Jene Herren, welche mit diesem ersten Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschlecht. Nach wiederholter Zählung.) Ich bitte stehen zu bleiben. (Ruf: 11. Er ist gefallen.) Es ist die Minorität.

Abg. Dr. Toman: Wie viele sind wir?

Präsident: Wir sind 24.

Abg. Dr. Toman: Herr Präsident, ich bitte um die Gegenprobe.

Abg. Broslich: Es ist ja erwiesen, es sind nur 10 Stimmen dafür.

Präsident: 11 Stimmen gegen 13. Es ist richtig. Es wäre noch der zweite Theil des Antrages zur Abstimmung zu bringen.

Berichterstatter Deschmann: Ich bitte, Herr Präsident, es kann nicht der zweite Theil des Antrages zur Abstimmung gebracht werden, wenn der wesentliche, der erste Theil gefallen ist. Das wäre doch eine Inconsequenz. Wenn diese Dienstordnung, welche der jetzige Ausschuß gebracht hat, fällt, so glaube ich, kommt zu-

nächst die ursprüngliche Vorlage des Landes-Ausschusses zur Berathung. Ich sehe nicht ein, wie der Landesausschuss nochmals beauftragt werden soll, eine Dienstordnung zu entwerfen, da derselbe schon zu Anfang dieser Session eine gebracht hat.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort, nicht als ob es mir daran gelegen wäre, daß der zweite Theil meines Antrages oder gewisser Maßen ein zweiter, mit dem ersten zusammenhängender Antrag zur Abstimmung gebracht werde, denn voraussichtlich wird er nicht durchgehen, wie auch der erste nicht durchgegangen ist; aber ich hätte so gut bloß den 2. Antrag stellen können, und es hätte dieser Antrag als ein vertagender zur Abstimmung gebracht werden müssen, vor dem vorgebrachten Entwurfe des verehrten Ausschusses, weil sobald dieser Antrag angenommen worden ist, es sich von selbst versteht, daß er abgelehnt worden ist, weil dann der Landesausschuss zur Verfassung allgemeiner Grundzüge angewiesen ist. Und so bitte ich, Herr Präsident, in Berücksichtigung dieses Umstandes auch den 2. Theil zur Abstimmung zu bringen, wiewohl ich solchen kein besseres Schicksal selbst prognostizieren kann, als dem ersten Theile.

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort. Der erste Theil des Dr. Toman'schen Antrages geht dahin: Die Verhandlung über die vorliegende Dienstordnung sei zu vertagen. Das Haus hat sich nun soeben ausgesprochen, daß diese Verhandlung nicht zu vertagen sei. Die unmittelbare Folge dessen ist, daß wir nunmehr in die Spezial-Debatte hierüber eingehen müßten. Ich glaube jedoch, diese Dienst- und Hausordnung ist vorerst im Landesausschusse, sohin in dem vom h. Hause gewählten Ausschusse mit Beiziehung von Experten sorgfältig berathen und in allen einzelnen Paragraphen eingehend gesichtet worden. Sie soll zu dem kein Gesetz, sie soll nur eine einstweilige Instruction für das im Spitale bestellte Sanitätspersonal sein, deren mehrere oder mindere Brauchbarkeit sich erst in der Folge durch praktische Anwendung bewähren soll. Ich glaube daher, daß wir in eine Spezialdebatte gar nicht eingehen, sondern die vorliegende Dienst- und Hausordnung nur en bloc annehmen sollten, und stelle nunmehr den diesfälligen Antrag.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte, Herr Präsident, der Herr Vorredner ist im Bekämpfen meiner Rede zu einer ganz neuen Position übergegangen. Er hat nicht widerlegt das, was ich gesagt habe. Ich bitte darüber sich gütigst zu entschließen, ob dieser 2. Antrag zur Abstimmung kommt, von dem ich dafür halte, daß er kommen muß, weil ich selbst anfänglich sagte, daß sie getrennt sein könnten, weil man für den ersten nicht aber für den zweiten stimmen kann.

Präsident: Ich appellire an das h. Haus; wenn das h. Haus eine Abstimmung über den 2. Antrag des Herrn Dr. Toman wünscht, so bitte ich dasselbe, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität. Wir haben nunmehr den Antrag des Herrn Abg. Kromer auf en bloc Annahme der Haus- und Dienstordnung.

Vor Allem stelle ich die Unterstützungsfrage? Wird dieser Antrag unterstützt? (Wird unterstützt.) Wünscht Jemand darüber zu sprechen?

Abg. Dr. Bleiweis: Jetzt, nachdem wir nur die wesentlichen Mängel in der Generaldebatte hervorgehoben haben, die Haus- und Dienstordnung en bloc annehmen wollen, würde nur heißen „mačka v zaklju kupiti“! Diesen aber werden wir nicht kaufen, ich für meinen Theil wenigstens muß gegen eine en bloc Annahme protestiren, nachdem ich mir vorbehalten habe, bei

sehr vielen Paragraphen das Mangelhafte, das Unbegründete der Comité-Vorlage hervorzuheben. Ich bleibe bei meinem ursprünglichen Antrage, daß nämlich die Vorlage des Landesausschusses angenommen werde. Nachdem jedoch dieser Antrag nicht einmal zur Verhandlung, geschweige, zur Abstimmung gekommen ist, so muß ich nur verlangen, daß, wenn schon der Antrag des Herrn Dr. Toman nicht angenommen worden ist, wenigstens in eine Spezialdebatte über die Comité-Vorlage der Haus- und Dienstordnung eingegangen werde.

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort. Die wesentlichen Mängel, welche Herr Dr. Bleiweis in diesem Entwurfe gefunden haben will, bestehen nur darin, daß er jene nachträglichen Verabredungen, welche zur Ergänzung des im Jahre 1855 geschlossenen Vertrages mit den Ordensschwwestern getroffen worden sein sollen, in dem neuen Entwurfe nicht aufgenommen findet. Diesfalls haben sich jedoch bereits mehrere Redner ausgesprochen, daß man in eine Dienstordnung solche erläuternde Bestimmungen, wodurch der Vertrag selbst geändert werden soll, früher nicht aufnehmen kann, bis nicht rücksichtlich dieser Bestimmungen ein rechtsverbindliches Uebereinkommen mit den Ordensschwwestern getroffen und vom Landtage ratificirt worden sein wird. Es ist uns jedoch ein derartiges Uebereinkommen, durch welches die Ordensschwwestern neue im ursprünglichen Vertrage nicht enthaltene Verpflichtungen übernommen hätten, bisher nicht vorgelegt worden, daher wir diese angeblichen Verabredungen nicht berücksichtigen und sie in die Dienstordnung nicht aufnehmen können. Weitere wesentliche Mängel wurden nicht angeregt, und Falls auch Herr Dr. Bleiweis die eine, oder andere Anordnung allenfalls geändert haben wollte, so blieben wir noch immer im Zweifel, wem wir da Glauben schenken sollen. Ich will dem Herrn Dr. Bleiweis die gegenständliche Erfahrung nicht absprechen, allein an der Vorberathung hat er sich nicht betheiligen wollen, und der ganze Entwurf ist mit genauer Beachtung der Ansprüche sehr bewährter Experten zu Stande gekommen. Wir können daher, diesen vertrauend, weil in der Sache mehr Laien, seine heutigen Einwendungen nicht berücksichtigen. Ich glaube vielmehr, es soll die Erfahrung zeigen, in wie fern die vorliegende Haus- und Dienstordnung entsprechen, oder in welchen Punkten sie allenfalls einer nachträglichen Abänderung bedürfen wird. — Deshalb stelle ich wiederholt den Antrag auf en bloc Annahme. (Bravo!)

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort.

Ich beneide das h. Haus nicht, wenn es mit so wenig Anstrengung, in so wohlfeiler Weise, wie sich vielleicht Jemand ausdrücken würde, zu einer Haus- und Dienstordnung im Spitale kommt. Ich hätte sehr gerne den hochverehrten Herrn Vorredner vernommen über die wahren Gründe, die er für eine en bloc Annahme hat. Denn das, was er jetzt gesagt hat, ist wahrlich kein Grund, und wie ich seine Logik und seine Gründlichkeit kenne, wird er, glaube ich, wohl auch das voraussetzen, daß bei ihm selbst ein anderer Grund vorausgesetzt werden muß. Es mag vielleicht, meine Herren, der Grund sein, daß wir schon einen Fuß aus dem Saale auf unsere Landfluren setzen wollen. Das mag sein, aber das ist kein Grund für eine en bloc Annahme eines im Principe und in den Ausführungen und einzelnen Bestandtheilen desselben so sehr widersprechenden, so sehr widersprochenen Statutes der bezüglichen Dienst- und Hausordnung. Wenn man für eine en bloc Annahme eines Gesetzes oder Statutes spricht, dann glaube ich, meine Herren, muß man seine Gründe für die Wesenheit der Sache haben. Dazu ist nöthig, daß jeder

in voraus von allen Gründen überzeugt ist, und daß die ganze Erfahrung aller Mitglieder, was überhaupt einer im Hause vorbringen kann, eintritt, denn dann ist die Quintessenz der Weisheit und Wissenschaft im Hause schon zusammen getragen. Meine Herren, für die Quintessenz der Weisheit aber im vorliegenden Falle kann ich mich nicht bekennen, ich kann mich nicht bekennen, denn ich müßte mich selbst irren und selbst täuschen. Ich war nicht in der Lage das ganze große Material zu lesen und zu studiren, was den verehrten Ausschuss durch Monate hindurch beschäftigt hat. Wenn das den Ausschuss einen Monat beschäftigt hat, dann, meine Herren, müssen sehr schwierige und große Vormaterialien vorzustudiren sein, bevor man sich zu etwas bestimmen läßt, und diese kenne ich nicht, und etwas ohne Erwägung, ohne Verständniß nehme ich nicht an, selbst, wenn es sich darum handeln würde, den Landtag durch einige Tage arbeiten zu lassen. Den Antrag auf en bloc Annahme kann ich nicht annehmen, weil ich z. B. gleich einen Anstand finde im §. 4, der schriftlich, oder wenn Sie wollen gedruckt uns gemachten Vorlage, — denn die andere respectire ich nicht, ich kann sie nicht respectiren, weil sie nicht nach der Geschäftsordnung vorgebracht worden ist, und das wollen Sie doch nicht annehmen, was geschäftsordnungswidrig vorgebracht ist, was Sie nicht einmal wissen können; ich wenigstens habe sie nicht fassen können, nicht mit Gedanken, nicht mit dem Gedächtnisse konnte ich dem folgen, was Herr Deschmann gelesen hat. Gleich im §. 4 der uns geschäftsordnungsmäßig gemachten Vorlage ist Bezug genommen, daß die Instructionen, welche bisher bestanden haben, in so ferne sie nicht abgeändert sind zu Recht bestehen.

Nun, meine Herren, frage ich Sie, kennen Sie diese Instructionen? Ferner, meine Herren, ist der Vertrag mit den Ordensschwestern die Grundlage in der Begründung des Ausschusses, daß dieses Verhältniß in der neuen Haus- und Dienstordnung nicht berührt werde.

Kennen Sie diesen Vertrag? Glauben Sie bloß auf das Wort? Ich nicht. Wenn Sie aber bloß auf Worte glauben, dann, meine Herren, können Sie die Haus- und Dienstordnung annehmen. Ich werde mir die Freiheit nehmen, um recht offen zu beweisen, daß ich gegen die en bloc Annahme mit aller Entschiedenheit bin, nicht bloß nicht zu stimmen, sondern sogar den Saal zu verlassen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, schließe ich diese unerquickliche Debatte, und ersuche jene Herren, (wird unterbrochen vom)

Berichterstatter Deschmann: Ich bitte, Herr Präsident.

Präsident: Ja, Sie haben noch das Wort.

Berichterstatter Deschmann: Zuerst muß ich mich gegen die Bemerkungen des Herrn Dr. Bleiweis, welche derselbe zwar schon in der Generaldebatte vorgebracht hat, die jedoch, da mir damals nicht die Gelegenheit geboten war, zu sprechen, von meiner Seite keine Erwiderung gefunden haben. Herr Dr. Bleiweis sagte nämlich, daß der §. 72 ein so magischer Parapraph sein soll, welcher die Rechte des Ordens zu der Landschaft in so ausgezeichnete Weise regeln soll.

Meine Herren, was lese ich nun in diesem wunderbaren Parapraphen? „Den Abtheilungs-Vorständen steht es im Einvernehmen mit der Direction zu, bei ungenügender Wärteranzahl, deren Vermehrung im Interesse des Dienstes zu beantragen. Sollte der Orden darauf nicht eingehen wollen, so ist dieser Gegenstand einer commissio-

nenen Berathung unter Beiziehung der Oberin zu unterziehen und schließlich dem Landesauschusse zur Entscheidung vorzulegen“. Meine Herren, es ist also hier von einer Beantragung die Rede, welche den Primarien zusteht. Sonderbar, das soll also jenes Mittel sein, welches alle möglichen Conflict lösen soll. Ich glaube, daß §. 35 der neuen Instruction wohl viel klarer lautet, wo es heißt: „Der Krankendienst muß ununterbrochen geleistet werden, und es muß jederzeit das dem Bedürfnisse entsprechende Wartpersonale auf den einzelnen Abtheilungen sich befinden“. Das, glaube ich, ist eine ihrem Wortlaute nach vollkommen klare Bestimmung, die so unverfänglich ist, und wo die Direction niemals in Verlegenheit sein wird, um von den Schwestern das zu fordern, was sie zu leisten verpflichtet sind.

Herr Dr. Bleiweis hat weiters angeführt, daß einige mündliche Verabredungen zwischen dem Orden und dem Landesauschusse getroffen worden sind. Nun ich muß hier wieder erwähnen, daß von mündlichen Verhandlungen die betreffende Commission nichts wußte.

Weiters muß ich gegen die Gründe des Dr. Toman nur das bemerken, wenn wir immer darauf warten sollten, bis Dr. Toman zu einer Entschließung kommt, bis er die betreffenden Grundzüge und Instructionen durchgelesen haben wird, da müßten wir oft in unsern Berathungen pausiren; denn wir wissen ja, daß sogar neulich bei der Berathung über die Eheconsense Dr. Toman erklärt hat, er sei mit sich selbst nicht im Klaren, ob sie fortzubestehen haben, oder ob sie aufzuheben seien.

Wenn Dr. Toman dieses Statut nicht durchgelesen hat, kann ich nichts dafür, aber diese Versicherung können Sie annehmen, daß wir daselbe sehr reiflich erwogen und geprüft haben.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort.

Berichterstatter Deschmann: Ich bitte, der Berichterstatter hat das letzte Wort.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte, Herr Präsident! Ich glaube wohl aus persönlicher Rücksicht jetzt ein Wort sprechen zu können.

Niemals habe ich eine Pflicht versäumt und den h. Landtag auf mich warten lassen. Niemals! Wenn ich vom h. Landtage einen bestimmten Auftrag gehabt habe, habe ich ihn stets erfüllt, habe aber Herrn Deschmann nicht zum Mitwischer meiner Studien über die Vorlagen des Landtages gemacht.

Ich habe mich nicht berufen gefühlt damals zu sprechen, als der Landesauschuss die Haus- und Dienstordnung vorgelegt hat, weil Herr Deschmann damals so umfassend dafür gesprochen hat, daß dieselbe einem Ausschusse zugewiesen werden solle, der dann das Wahre herausfinden wird. Ich habe mich beschieden in seine Gründe und habe gedacht, daß der bestellte Ausschuss, in welchen auch Herr Deschmann gewählt wurde, zu finden wissen werde, was Gesetz, was Norm in dieser Frage ist; aber der Ausschuss hat es nicht gefunden und auch heute nicht vorgetragen, denn ich bin früher in meinen Gründen von Niemand widerlegt worden.

Diese Beleidigung, die mir vom Herrn Deschmann im Landtage zu Theil geworden, weise ich mit Entrüstung zurück, und bemerke bezüglich der Nichtbestimmung über die Eheconsense, daß ich im entscheidenden Momente gewiß dafür gestimmt hätte, wofür ich nach reiflicher Erwägung mich damals in meinem Innern bereits resolvirt hätte. Ich konnte mich nicht resolviren, nicht als ob ich nicht die Gesetze und die widersprechende factische Uebung der Eheconsense im Vaterlande kennen würde, — sondern

weil ich diese beiden zu einander und dazu noch die liberale Theorie erwog. Herr Deschmann hat aber, obwohl er selbst sagte, daß er die bezüglichlichen factischen Verhältnisse nicht kenne, sich sogleich gegen die Eheconsense entschieden. Dies ist der Unterschied in den Resolutionen zwischen mir und Herrn Deschmann.

Für die bezüglichliche Verletzung aber, die mir Herr Deschmann soeben zugefügt, möge er das strafende Urtheil hier im Landtage und vor dem gesammten Publikum finden!

Präsident: Die Debatte ist geschlossen, ich bringe nun den Antrag des Abg. Kromer zur Abstimmung. (Dr. Toman und Dr. Bleiweis verlassen den Saal.) Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Deschmann: Herr Präsident, ich würde noch bitten, daß über den zweiten Punkt auch abgestimmt werde, nämlich, „daß dieses Statut gleich in Wirksamkeit zu treten habe und der Landesausschuß mit der Vollziehung desselben beauftragt werde“.

Präsident: Der zweite Theil des Ausschusstrages geht dahin: (liest denselben.) Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den zweiten Antrag zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Abg. Kromer: Ich beantrage die dritte Lesung.

Abg. Derbitsch: Ist ja en bloc angenommen.

Abg. Kromer: Besteht aber aus mehreren Punkten. Ueber den zweiten Punkt ist besonders abgestimmt worden; daher beantrage ich die dritte Lesung.

Präsident: Ich glaube zwar, daß nach der en bloc Annahme jede weitere Lesung entfällt, (Guttman: Vorsicht ist die Mutter der Weisheit!) indessen, wenn es dem h. Hause gefällig ist, so stimmen wir darüber ab. Jene Herren, welche mit der dritten Lesung einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Ist in dritter Lesung auch angenommen.

Nach §. 10. L. D. „eröffnet der Landeshauptmann den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen allerhöchsten Auftrag“. (Sich erhebend.) Wir haben unsere Geschäfte beendet, ich schliesse also Kraft der mir erteilten Vollmacht die dritte Session des krainischen Landtages.

Chevor wir scheiden, sei es mir gestattet, einige Worte des Abschiedes an Sie, meine Herren, zu richten. Wenn wir auf unsere Verhandlungen zurücksehen, so kann nicht geläugnet werden, daß der Landtag mit Bezug auf seine Dauer eine bedeutende Anzahl von Gegenständen in seine

Berathung gezogen, und darüber Beschlüsse gefaßt hat. Dieses zu ermöglichen, war nur gestattet durch den hingebenden Eifer, durch die rastlose Thätigkeit der verschiedenen aus Ihrer Mitte hervorgegangenen Ausschüsse, wofür ich denselben in meinem und ich darf wohl kühn aussprechen, im Namen des ganzen Hauses den wärmsten Dank hiemit ausspreche.

Meine Herren, Sie ziehen nunmehr in Ihre Heimat, in den Kreis der Ihrigen, Sie kehren zu den gewohnten Beschäftigungen zurück, — meine besten Wünsche geleiten Sie dahin; ruft uns aber der Befehl unseres Herrn und Kaisers wieder zusammen, dann, meine Herren, hoffe ich, wird nicht der leiseste Miston unsere Verhandlungen trüben, sind wir ja in Einem Punkte alle einig, Eines Willens, Eines Sinnes in dem Bestreben nämlich, das Wohl unseres uns so theueren Vaterlandes nach Kräften zu fördern. (Lebhafter Beifall. Ruf: Sehr gut!) Ehe wir den Saal verlassen, meine Herren, werden Sie freudig in den Ruf einstimmen, (die ganze Versammlung erhebt sich) der bei unserem Zusammentritte in diesen Räumen wiederholt aus voller Brust erschallt hat: **Hoch! dreimal Hoch! unser Kaiser Franz Josef I.** (Die ganze Versammlung stimmt in ein begeistertes dreimaliges Hoch ein.)

Abgeordneter Kromer: Ich bitte um das Wort.

Meine Herren! Wir sind nun an der Thorsperre der diesjährigen Session angelangt. Divergirende Ansichten und Abänderungsanträge dürfen, Gott sei Dank, nun nicht mehr auftauchen; aber Einen Antrag, in dem wir sicher Alle einig sind, dürfen wir wohl noch einbringen. Dieser lautet dahin: Der h. Landtag wolle unserem Hochverehrten Herrn Landeshauptmann für seine umsichtige, stets unverdrossene und wirklich liebevolle Leitung unserer parlamentarischen Thätigkeit (Lebhafter Beifall) den wärmsten, innigsten und tiefgefühlten Dank aussprechen, (Bravo! Bravo!) den gleichen Gefühlen auch gegen Seine Exzellenz unseren Hochverehrten Herrn Statthalter für seine stets rege Theilnahme an den Verhandlungen, für die weise und väterliche Vertretung der wahren Landesinteressen einen devoten Ausdruck leihen, und sohin die Hoffnung aussprechen, daß wir in der nächsten Session zu erneuter Thätigkeit in diesem Saale wieder vollzählig und glücklich eintreffen werden. (Rufe: Schön! Dobro! Beifall.)

Statthalter Freiherr v. Schloisnigg: Ich danke für die an den Tag gelegte freundschaftliche Gesinnung, und indem ich mich, meine Herren, für jetzt von Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Landesvertreter verabschiede, nehmen Sie meine Versicherung, daß es mein sehnlicher und aufrichtiger Wunsch ist, daß dem Lande Krain aus Ihren Bestrebungen und Bemühungen gedeihliche Erfolge erwachsen mögen. (Bravo! Bravo!)

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.)

